

FLUGHAFEN- BENUTZUNGSORDNUNG

für den Flughafen Stuttgart



Genehmigt vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg am 20.12.2023

Veröffentlicht am 23.01.2024 unter NfL 2024-1-3025

Inhalt

I. Beschreibung des Flughafens	05
1. Allgemeine Angaben	06
2. Ortsangaben	06
3. Erreichbarkeit	07
4. Infrastruktur	07
5. Meteorologische Angaben	07
6. Flugbetriebsanlagen	08
II. Benutzungsvorschriften	09
1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	10
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste	11
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	11
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	12
2.3 Rollen, Schleppen und Pushback	12
2.4 Vorfelder	13
2.5 Bodenabfertigungsdienste	13
2.6 Abstellen und Unterstellen	14
2.7 Lärmschutz	16
2.8 Betriebsstoffversorgung	16
2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen	16
2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte	17
3. Sonstige Nutzungsbestimmungen	17
3.1 Allgemeine Regelungen	17
3.2 Fahrzeuge und Geräte	18
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen	19
3.4 Rollfeld	21
3.5 Vorfelder	21
4. Gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 Bauarbeiten	22

Inhalt

5.	Allgemeine Ordnungsbestimmungen und Verhaltenspflichten	23
5.1	Mitführen von Tieren	23
5.2	Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände	23
5.3	Aufenthalt auf dem Flughafengelände	23
5.4	Versammlungen	24
5.5	Werbung	24
5.6	Hausordnung	24
6.	Sicherheitsbestimmungen	25
6.1	Allgemeines	25
6.2	Safety Management System (SMS)	25
6.3	Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	26
7.	Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck und sonstigen Gegenständen	26
8.	Umweltschutz	26
8.1	Verunreinigungen	27
8.2	Abwasser	28
8.3	Abfall	28
8.4	Luftverunreinigungen	30
8.5	Enteisungsmittel	30
8.6	Ablassen von Wasser	30
9.	Versicherungen	30
10.	Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Haftung	31
11.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	31
12.	Zustellungsbevollmächtigter	31
13.	Änderungsvorbehalt	31

Inhalt

III. Anlagen	31
Anlage 1	Bestimmung zur Luftsicherheit 34
Anlage 2	Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung und Verwendung von Verkehrsdaten 40
Anlage 3	Hausordnung 52
Anlage 4	Bestimmungen zur Informations- und Kommunikations- infrastruktur 55
Anlage 5	Brandschutzordnung 60
Anlage 6:	Brandschutzkatalog für Veranstalter am Flughafen Stuttgart

I. Beschreibung des Flughafens

I. Beschreibung des Flughafens

Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrtthandbuch Deutschland“ bekanntgegeben.

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Internationaler Verkehrsflughafen Stuttgart
10 km Luftlinie südlich der Stadtmitte von Stuttgart, auf den Markungen
Leinfelden-Echterdingen, Stuttgart, Filderstadt, Ostfildern und Neuhausen
ICAO: EDDZ IATA: STR

Flughafenunternehmen: Flughafen Stuttgart GmbH
Postfach 23 04 61
70624 Stuttgart

2. Ortsangaben

Flughafenbezugspunkt (FBP): 48°41'23,56" (nördliche Breite)
009°13'19,07" (östliche Länge)

Flughafenhöhe: 373,9 m (1226,70 ft) über NN

Lage: In der Mitte der Piste

Start und Landebahn 07/25:

07: (074°) 3345 m (1267 ft)
48° 41' 11.321 (nördliche Breite)
009° 12' 14.558 (östliche Länge)

25: (254°) 3045 m (1181 ft)
48° 41' 38.456 (nördliche Breite)
009° 14' 37.686 (östliche Länge)

Ortsmissweisung: 2.4°E (2020,01)

I. Beschreibung des Flughafens

3. Erreichbarkeit

Telefon:	+ 49 711 948-0 (Airport Call Center) + 49 711 948-3111 (Airport Duty Management)
Telefax:	+ 49 711 948-2349 (Airport Duty Management)
SITA:	STRAPXH
AFTN:	EDDSYDYX
Internet:	stuttgart-airport.com
E-Mail-Adresse:	adm@stuttgart-airport.com
Autobahn:	Der Flughafen Stuttgart ist über die Bundesautobahn A8 Karlsruhe/München erreichbar; Ausfahrt Flughafen/Messe.
Bundesstraße:	B27 Stuttgart/Reutlingen/Tübingen
S-Bahn:	Der Flughafen liegt im Verkehrsverbund der Region Stuttgart. S2 Schorndorf – Filderstadt S3 Backnang – Flughafen/Messe
U- Bahn/Stadtbahn:	U6 Hauptbahnhof – Flughafen/Messe
Buslinien:	Mehrere Buslinien verbinden die Region direkt mit dem Flughafen. Die Bushaltestellen für Regional- und Fernbusse befinden sich zentral am Stuttgart Airport Busterminal.
Taxi/Mietwagen:	vorhanden

4. Infrastruktur

Feuerlöschkategorie:	Kategorie 10
Rettungsdienst:	Eine Sanitätsstation befindet sich in der Feuerwache. Ausgebildetes Rettungsdienstpersonal und Rettungsmittel stehen jederzeit, ein Arzt auf Abruf zur Verfügung.
Zoll:	Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen.

5. Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung:	Südwest
Flughafenbezugstemperatur:	23,1°

I. Beschreibung des Flughafens

6. Flugbetriebsanlagen

Klassifizierung: Flughafenreferenzcode gemäß EASA-Flugplatzzeugnis 4E

Start- und Landebahn

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung [m]	PCN-Wert	Oberfläche
07/25	074°/254°	3.345 x 45	93	CONC

Verfügbare Start- und Landestrecken

Landung: RWY 07: 3.045 m RWY 25: 3.345 m
 Start: RWY 07: 3.345 m RWY 25: 3.045 m

Rollfeld

TWY	Breite [m]	Tragfähigkeit PCN	SFC
A, B, D, F, H, I, K, N, O, S	30	80	CONC
C, E, G, Y	23	80	CONC
W	22,5	80	ASPH
Z	22,5 (westlich von Rollbahn Y)	80 (westlich von Rollbahn Y)	CONC (westlich von Rollbahn Y)
	30 (östlich von Rollbahn Y)	80 (östlich von Rollbahn Y)	ASPH (östlich von Rollbahn Y)

Hubschrauberlandeplätze

Abmessungen [m]	PCN-Wert	Oberfläche
30 x 30	39	CONC

Weitere Beschreibungen siehe Luftfahrtthandbuch Deutschland.

II. Benutzungs- vorschriften

II. Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1. Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten aller Art benutzt, ihn befährt, ihn betritt, oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung inklusive der dazugehörigen Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen. Die Benutzungsordnung gilt in gleichem Maße für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Leistungen auf dem Gelände des Flughafens erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Pächter, sonstige Vertrags- und Geschäftspartner, Kunden, Drittfirmen).

1.2. Die Regelungen der Benutzungsordnung ersetzen nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtenden Rechte und Pflichten, oder die daraus resultierenden notwendigen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse, insbesondere behördlicher Art. Als wesentliche Vorschriften sind insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1139 i.V.m. Verordnung (EU) 139/2014 sowie die hierzu ergangenen Regelungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) einzuhalten.

1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein. Sowie für solche Personen, die mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen beauftragt sind.

1.4. Alle auf den Flugbetriebsflächen tätigen Personen müssen Kenntnis über die für sie einschlägigen Abschnitte des Flugplatzhandbuchs sowie über die am Flughafen Stuttgart geltenden Vorschriften haben. Wichtige Vorschriften sind auf der Website des Flughafen Stuttgart veröffentlicht unter stuttgart-airport.com/agb. Ein Zugang zum Flugplatzhandbuch kann beantragt werden bei: easa-cmt@stuttgart-airport.com.

II. Benutzungsvorschriften

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet.

2.1.2 Zugelassen sind Flugzeuge bis zur Größe Code Letter E nach ICAO Annex 14, die Boeing 747-8, die Boeing 777-8 bzw. -9 (Code Letter F) und Drehflügler. Flugzeuge mit Strahltriebwerken jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Annex 16 entsprechen. Ebenfalls zugelassen sind Flugzeuge der Typen Airbus 380 und Antonov 124 bei aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erforderlichen Ausweichlandungen; Flugzeuge des Typs Airbus 380 außerdem bei Übungsflügen ohne Passagiere und Fracht. Andere Luftfahrzeuge benötigen für die Benutzung die vorherige Zustimmung des Flughafenunternehmens (PPR).

2.1.3 Flugzeuge mit mehr als 5.7 t MTOM müssen in Landerichtung 07 ein ILS-Präzisionsanflugverfahren mindestens der Betriebsstufe 1 durchführen. Nur bei Ausfall des ILS (GP und/oder LOC) ist die Nutzung eines RNAV Nichtpräzisionsanflugverfahrens zugelassen.

2.1.4 Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Stunde sind zu bestimmten Zeiten nicht zulässig. Die hierzu bestehenden Beschränkungen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt.

2.1.5 Betriebszeit und Nachtflugverkehr

Der Flughafen ist 24 h täglich in Betrieb. Der zivile Flugbetrieb unterliegt in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr aus Lärmschutzgründen Beschränkungen, die im Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind:

Starts und Landungen von Flugzeugen:

- Im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG, jedoch nur mit Flugzeugen, welche die Anforderungen des Lärmzeugnisses nach Kapitel 4 des ICAO Annex 16 erfüllen
- Im Einsatz für den Katastrophenschutz oder bei Flügen, die aus medizinischen Gründen notwendig sind
- Bei Vermessungsflügen für die für die Flugsicherung zuständige Stelle

II. Benutzungsvorschriften

Landungen von Flugzeugen:

- Bei Benutzung des Flughafens als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Sicherheitsgründen

2.1.6 Nachweispflicht

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.7 Airport CDM

Das Airport CDM-Verfahren regelt den Turnaroundprozess am Flughafen für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß Luftfahrtthandbuch Deutschland Teil AD-2 EDDS anzuwenden. Für alle Luftverkehrsgesellschaften, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugdurchführenden ergibt sich hieraus die Verpflichtung, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen zeitgerecht bereitzustellen (vgl. Anlage 2).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn (Piste) oder die Helipads, sowie zum Rollen die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) sowie des Airport Duty Managements und der Movement Area Supervisor (Follow Me) gebunden.

2.3 Rollen, Schleppen und Pushback

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder und der Enteisungsflächen dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

II. Benutzungsvorschriften

2.3.3 Bei Bedarf oder auf Anordnung des Flughafenunternehmens sind Luftfahrzeuge zu schleppen. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem, geschultem Personal geschleppt werden. Bei Nutzung von Schleppfahrzeugen mit Schleppstange muss das Cockpit des Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder sonstigem fachkundigem Personal besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens das Schleppen betreffend zu befolgen.

2.3.4 Weitere Regeln siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS).

2.4 Vorfelder

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung (z. B. zum Parken von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Triebwerkstandläufen) ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig. Triebwerkstandläufe oberhalb „Idle-Power“ auf den Abfertigungsvorfeldern sind grundsätzlich unzulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmen oder einem benannten Dritten entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf den Standplätzen erfolgt entweder mit Hilfe des Andockführungssystems oder durch Handzeichen der Marshaller (Follow Me).

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1 Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gem. dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zu § 2 BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmen zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Das Flughafenunternehmen kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gem. § 9 Abs. 3 BADV verlangen.

II. Benutzungsvorschriften

2.5.3 Die nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen und dem Flughafenunternehmen durch eine Bescheinigung des Versicherers unaufgefordert und rechtzeitig bis zum 15. Januar eines jeden Jahres nachzuweisen, welche die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).

2.5.4 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Gepäckförderanlage
- Fluggastbrücken
- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Fluginformationsanzeigesystem
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Enteisungsflächen
- Abfertigungsvorfelder
- Containeranlagen und -abstellflächen
- Tanklager
- 400 Hz-Stromversorgung

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Einzelheiten werden nach Anhörung des Nutzerausschusses vom Flughafenunternehmen festgelegt. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.5.5 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der behördlichen Regelungen für den Flughafen Stuttgart zu beachten.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze für Luftfahrzeuge werden von dem Flughafenunternehmen oder einem benannten Dritten zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin rollen oder schleppen. Gleiches gilt für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte.

II. Benutzungsvorschriften

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter. An den Tragflächenenden und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel oder gleichartige Sicherungseinrichtungen aufgestellt werden.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzer haben die Abstell- und Unterstellplätze, insbesondere die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, schonend zu behandeln und die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmens, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die das Flughafenunternehmen hierfür zugelassen hat.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens.

2.6.5 Bei Arbeiten in Hallen und Werkstätten sind die folgenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten:

- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht erreichbar bereitzuhalten.
- Luftfahrzeuge dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Hallen gewaschen und abgespült werden.
- Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit entzündbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 3 im Sinne der Gefahrgutvorschriften gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 3 nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

II. Benutzungsvorschriften

2.7 Lärmschutz

2.7.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

2.7.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem aus Sicherheitsgründen unvermeidbaren Umfang angewendet werden; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird davon nicht berührt.

2.7.3 Probe- und Standläufe dürfen nur tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt werden. Probe- und Standläufe von Strahltriebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Luftaufsichtsstelle zulässig.

2.7.4 Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens (Airport Duty Management) zur Durchführung von Probe- und Standläufen zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive) versorgen, müssen durch das Flughafenunternehmen zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen in eigener Verantwortung einzuhalten. Die Versorgung mit Betriebsstoffen ist nur auf den hierfür zugelassenen Flächen gestattet.

2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unternehmen, die Luftfahrzeugenteisungen durchführen, müssen vom Flughafenunternehmen zugelassen werden.

II. Benutzungsvorschriften

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Halters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das gleiche gilt, wenn der Halter das Flughafenunternehmen beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmen dadurch ein Vermögensschaden, so kann es von dem Halter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Sonstige Nutzungsbestimmungen

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Das Gelände des Flughafens ist Privatgelände. Eine öffentlich-rechtliche Widmung der öffentlich zugänglichen Straßen und Plätze besteht nicht. Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt und keine abweichende Regelung getroffen hat, die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Flughafens gelten die Verkehrs- und Zulassungsregeln für den nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafen Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Die Straßenverkehrsordnung findet hier ergänzend Anwendung.

3.1.2 Die Terminalvorfahrt („Kiss & Fly-Bereich“, Ebene 3) ist grundsätzlich öffentlich zugänglich, unterliegt jedoch einer allgemeinen Zugangssteuerung. Insbesondere zu Zwecken einer effektiven Verkehrsflusssteuerung, der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Wahrung und Herstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit aufgrund eines verbesserten Zugangs für Rettungs- und Einsatzkräfte, hat das Flughafenunternehmen im Bereich der Zu- und Abfahrten der Terminalvorfahrt eine Schrankenanlage eingerichtet. Dabei wird eine Kfz-Kennzeichenerkennung unter Gewährung einer kennzeichengebundenen Karenzzeit eingesetzt, innerhalb welcher der Kiss & Fly-Bereich kostenfrei genutzt werden darf. Details ergeben sich aus der umfassenden örtlichen Beschilderung, den Hinweisen unter stuttgart-airport.com/agb sowie stuttgart-airport.com/datenschutz. Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen ist das Flughafenunternehmen berechtigt, die Vorfahrt temporär ganz oder teilweise zu sperren.

II. Benutzungsvorschriften

3.1.3 Der Sicherheitsbereich des Flughafengeländes darf nur durch die von dem Flughafenunternehmen dafür freigegebenen Zugänge von den jeweils berechtigten Personen und den hierzu zugelassenen Fahrzeugen betreten und befahren werden. Das Flughafenunternehmen kann dort den Verkehr aus betrieblichen Gründen und aus Gründen der Luftsicherheit beschränken oder sperren.

3.2 Fahrzeuge und Geräte

3.2.1 Die Halter und/oder Fahrer von Fahrzeugen (insbesondere solche gemäß § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung/FZV) oder Geräten sind für die Verkehrssicherheit der von Ihnen auf dem Flughafen verwendeten Fahrzeuge und Geräte verantwortlich. Fahrzeuge und Geräte müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder oder „Pedelects“) oder besondere Fortbewegungsmittel (z. B. Roller).

3.2.2 Fahrzeuge und Geräte sind bei Bedarf, insbesondere während der Winterperiode, mit Winterausrüstung (z. B. geeignete und zugelassene Bereifung) auszustatten. Bei Bedarf (z. B. bei entsprechender Wetterlage) sind diese auch tagsüber mit Tagfahrlicht/Abblendlicht zu betreiben.

3.2.3 Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten bzw. ausgewiesenen Park- und Geräteabstellflächen und mit gegebenenfalls notwendigen Parkscheinen oder -ausweisen bzw. den entsprechenden Berechtigungsnachweisen abgestellt werden. Kleinfahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel dürfen ebenfalls nur an den eindeutig dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge, Geräte, Kleinfahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel können kostenpflichtig und auf Gefahr ihrer Halter/Eigentümer/Besitzer und/oder Fahrer/Nutzer entfernt/abgeschleppt werden. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

3.2.4 Fahrzeuge und Geräte dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch das Flughafenunternehmen bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen bzw. auf- oder abladen. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit dem Airport Duty Management vorab abzustimmen.

3.2.5 Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen und Geräten sind außerhalb der dafür zugewiesenen Flächen unzulässig.

II. Benutzungsvorschriften

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere folgende:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- die Vorfelder
- die Flugsteige
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäckverteiler und -hallen
- die Wartungs- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Rechenzentren
- die Heizwerke
- die Feuerwache
- die Einsatzzentralen
- die Stromversorgungsanlagen
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen
- die Betriebsstraßen und das Betriebsgelände
- das Betriebsgebäude des Flughafentunnels B 312
- der Kombispeicher
- das Gelände „Stuttgart Army Airfield“

Satz 1 gilt entsprechend für eingezäunte Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingezäunten Flughafengeländes.

3.3.2 Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung nach Nr. 3.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.3 Im Sicherheitsbereich besteht Ausweistragepflicht. Er darf von Besuchern nur in Begleitung eines zum Zutritt Berechtigten und zur Begleitung Ermächtigten betreten werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden. Im Sicherheitsbereich gelten darüber hinaus besondere Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Waren gemäß den gültigen EU Aviation Security Regelungen.

II. Benutzungsvorschriften

3.3.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes und unter Beachtung der für den Flughafen gültigen Regelungen zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

3.3.5 Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Im Sicherheitsbereich gelten darüber hinaus besondere Sicherheitsmaßnahmen für Fahrzeuge gemäß den gültigen EU-Aviation Security Regelungen.

3.3.6 Fahrzeuge und Geräte dürfen im Sicherheitsbereich des Flughafen Stuttgart ausschließlich von berechtigten und auf den Fahrzeugen sowie Geräten ausgebildeten Personen gefahren und bedient werden.

3.3.7 Darüber hinaus müssen Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren, welche im Sicherheitsbereich des Flughafen Stuttgart oder auf/in Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, eingesetzt werden, mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein, welche das Austreten brennender Auspuffgase wirksam verhindern.

3.3.8 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.9 Personen, die im Sicherheitsbereich tätig sind, ist der Konsum von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot).

3.3.10 Das Flughafenunternehmen ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z. B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen und die betroffenen Personen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen. Darüber ist gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen.

II. Benutzungsvorschriften

3.4 Rollfeld

3.4.1 Betreten und Befahren des Rollfelds sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind vorab vom Airport Duty Management, sowie zusätzlich unmittelbar vor Betreten und Befahren von der DFS-Flugverkehrskontrolle (Tower) genehmigen zu lassen. Darüber hinaus ist den Weisungen des Airport Duty Managements und der DFS-Flugverkehrskontrolle (Tower) (insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen) Folge zu leisten, über deren Bedeutung sich jeder zu unterrichten hat.

3.4.2 Das Rollfeld darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken sowie mit entsprechenden Berechtigungsausweisen betreten oder befahren werden. Das Lotsen von Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Verkehrs- und Zulassungsregeln möglich.

3.4.3 Fahrzeuge, welche im Rollfeld zum Einsatz kommen, müssen entsprechend den Verkehrs- und Zulassungsregeln gekennzeichnet und beleuchtet sein. Außerdem bedürfen die Fahrzeuge bestimmter technischer Ausstattungsmerkmale, insbesondere Einrichtungen zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr im Rollfeld. Diese Ausstattungsmerkmale sind in den Verkehrs- und Zulassungsregeln beschrieben.

3.5 Vorfelder

3.5.1 Auf den Vorfeldern sind die Fahrstraßen zu benutzen. Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung sowie die Verpflichtung zum Einhalten der Fahrstraßen gilt nicht für Fahrzeuge der Flughafenfeuerwehr, des Rettungsdienstes, der in § 35 StVO genannten Behörden und Organisationen, des Airport Duty Managements, der Movement Area Supervision Unit, der Flughafenwache (Airport Security) während der Alarmverfolgung und des Winterdienstes des Flughafenunternehmens im Einsatz.

3.5.2 Die Vorfelder dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken und mit entsprechendem Berechtigungsausweis betreten sowie mit vom Flughafenunternehmen dafür zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Das Lotsen von Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Verkehrs- und Zulassungsregeln möglich. Das Vorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens.

II. Benutzungsvorschriften

4. Gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

4.1 Allgemeines

Die gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung auf dem Flughafengelände außerhalb der Bodenabfertigungsdienste nach Nr. 2.5 ist grundsätzlich nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen gegen Entgelt zulässig. Auf dem Flughafengelände gilt eine gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung auch dann als ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Wird die Betätigung ohne Regelung des Entgeltes aufgenommen, legt das Flughafenunternehmen das Entgelt nach billigem Ermessen fest. Die Verletzung vertraglicher und/oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt das Flughafenunternehmen nach billigem Ermessen zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung, sowie zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen und zur Sperrung der Flughafenausweise für Personen und Fahrzeuge.

4.2 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmen anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten. Baumaterial darf außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden. Die bestehende Land-/Luft-Grenze (Flughafenumzäunung) darf unter keinen Umständen verändert oder beschädigt werden. Beschädigungen sind sofort der Flughafenwache (Airport Security) + 49 711 948-3355 und Integrierten Leitstelle Flughafen + 49 711 948-2066 zu melden.

Die Entnahme von Bauwasser aus Hydranten ist nur über einen vom Flughafenunternehmen ausgegeben Bauwasserzähler zulässig. Hierzu ist ein Bauwasserantrag auszufüllen und einzureichen.

Die Möglichkeiten für Baustromanschlüsse sind über einen sogenannten Baustromantrag bei der jeweils zuständigen Fachabteilung abzurufen.

Mit Schweiß-, oder funkenbildenden oder sonstigen feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Betonsäge-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleifarbeiten und Vorwärmen mit offener Flamme) außerhalb dafür zugelassener Örtlichkeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Erlaubnisschein über feuergefährliche Arbeiten (HES) durch die Flughafenfeuerwehr ausgestellt und die Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten erteilt worden ist. Die in dem Erlaubnisschein angeordneten Sicherheitsvorkehrungen sind jederzeit einzuhalten. Über diese Sicherheitsvorkehrungen haben sich die ausführenden Personen vor Arbeitsaufnahme zu informieren. Die Beendigung der Arbeiten ist der Flughafenfeuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

II. Benutzungsvorschriften

5. Allgemeine Ordnungs- bestimmungen und Verhaltenspflichten

5.1 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden. Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch das Flughafenunternehmen im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei oder durch den Zoll, für Tiere, die von einem Fluggast mitgeführt werden sowie für den Einsatz von Blindenhunden.

5.2 Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie deren Weitergabe bedürfen – sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – der Genehmigung des Flughafenunternehmens, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Sofern die Genehmigung erteilt wird, sind die allgemeinen Regeln für die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen verbindlich.

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen erteilt, d. h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens nicht beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung des Flughafenunternehmens ersetzt nicht die evtl. erforderlichen spezifischen Zustimmungen/Einwilligungen, z. B. von Personen, die gefilmt und/oder fotografiert werden oder bei evtl. spezifischen Anforderungen (z. B. Feuerwache, Sicherheitseinrichtungen o.ä.). Diesbezügliche Hinweise sind strikt zu beachten.

5.3 Aufenthalt auf dem Flughafengelände

Der Aufenthalt auf dem Flughafengelände ist nur zu den Zwecken gestattet, für die das Flughafengelände bestimmt ist, insbesondere bezüglich der einzelnen Anlagen/Gebäude und deren Funktionsbereiche. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches auf dem Flughafengelände, insbesondere in den Terminalanlagen oder in den Parkhäusern, unzulässig. Das Durchsuchen, Entnehmen oder Verstreuen von Gegenständen aus Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnissen für Streugut ist verboten.

II. Benutzungsvorschriften

5.4 Versammlungen

Versammlungen innerhalb der öffentlichen und allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde nach dem Versammlungsgesetz (Ordnungsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen) ordnungsgemäß anzumelden und dem Flughafenunternehmen spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung bei folgenden Stellen anzuzeigen:

- **Terminal Management und Passenger Services:** terminalaufsicht@stuttgart-airport.com, + 49 711 948-3763; und
- **Flughafenwache (Airport Security):** flughafenwache@stuttgart-airport.com, + 49 711 948-3355.

Die Anzeige muss das Thema der Versammlung, die verantwortliche Person sowie nähere Angaben über Ort, Zeitpunkt und voraussichtliche Teilnehmerzahl der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist der Nachweis über die Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Versammlungsbehörde beizufügen. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen durch die Versammlung nicht gefährdet werden. Insbesondere die Gepäckausgaben, die Kontrollstellen, sowie die Abfertigungsflächen für Passagiere (Check-In Schalter, Check-In Terminals etc.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege, Melde- und Löscheinrichtungen sowie besondere Notfallausrüstung (z. B. Defibrillatoren) müssen frei zugänglich bleiben. Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megafonen, Trommeln, Beschallungsanlagen oder ähnlichen Gegenständen muss sichergestellt werden, dass die Durchsagen durch die Terminal-Lautsprecheranlage weiter verständlich bleiben. Durch etwaige Transparente, Schilder, Fahnen o.ä. dürfen Hinweisschilder und Anzeigetafeln nicht verdeckt werden.

5.5 Werbung

Jegliche Art von Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeatikeln auf dem Flughafengelände bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Flughafenunternehmen. Die Zustimmung erfolgt durch Abschluss eines Vertrags, in dem die individuellen Auflagen und Bedingungen festgehalten werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

5.6 Hausordnung

Weitere allgemeine Verhaltenspflichten auf dem Gelände des Flughafens regelt auch die Hausordnung des Flughafenunternehmens (**Anlage 3**).

II. Benutzungsvorschriften

6. Sicherheitsbestimmungen

6.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die in den Sicherheitsbestimmungen (**Anlage 1**) enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

6.2 Safety Management System (SMS)

Der Flugplatzbetreiber ist für den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung des Flugplatzes gemäß den Bedingungen seines Zeugnisses und dem Inhalt des Flugplatzhandbuchs verantwortlich. Aus diesem Grund hat das Flughafenunternehmen ein unternehmensübergreifendes Safety Management System (SMS) eingerichtet, welches sich mit der operationellen Sicherheit am Flughafen Stuttgart befasst. Alle am Flughafen Stuttgart tätigen Personen, Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, sich am Safety Management System zu beteiligen. Dies umfasst sowohl die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften als auch die Beteiligung am SMS-Meldewesen sowie weitere Maßnahmen auf Anforderung des Flughafenunternehmens. Die Verantwortlichen des SMS können im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit Auskünfte über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Maßnahmen von den ansässigen Unternehmen anfordern. Zudem ist es dem Safety Management uneingeschränkt vorbehalten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafenunternehmens belegen.

Soweit dies aufgrund internationaler oder nationaler Bestimmungen vorgeschrieben ist, müssen Unternehmen und Behörden außerdem ein eigenes Sicherheitsmanagementsystem unterhalten und kontinuierlich verbessern. Die Nutzer sind verpflichtet, ihr eigenes (Sicherheits-)Managementsystem bei Bedarf oder sofern dies aufgrund internationaler oder nationaler Bestimmungen vorgeschrieben ist, mit dem Sicherheitsmanagementsystem des Flughafenunternehmens zu koordinieren und mit diesem zu kooperieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Inhalt, sowie Art und Umfang der definierten Verfahren als auch die Teilnahme an den betreffenden Gremien. Das Sicherheitsmanagementsystem unterliegt der kontinuierlichen Verbesserung. Die daraus resultierenden Verpflichtungen können sich jederzeit ändern. Die Nutzer sind verpflichtet, sich entsprechend informiert zu halten. Im Falle von Zuwiderhandlungen – insbesondere bei Nichtbeachtung oder unterbleibender Mitwirkung – kann das Flughafenunternehmen den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens, insbesondere zum Sicherheitsbereich, auch durch Sperrung einzelner oder aller Flughafenausweise der Mitarbeiter der betreffenden Unternehmen oder Behörden unterbinden.

II. Benutzungsvorschriften

6.3 Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem gesamten Gelände des Flughafen Stuttgart besteht grundsätzlich ein Rauchverbot sowie grundsätzlich ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

Ausnahmen sind auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten des Flughafenunternehmens grundsätzlich möglich, soweit dies insbesondere aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Im Sicherheitsbereich des Flughafens ist bei der Bewertung ein strengerer Maßstab anzulegen als im allgemein zugänglichen Bereich. Zudem gilt dort ein absolutes Rauchverbot. Im Übrigen ist das Rauchen ausschließlich in den vom Flughafenunternehmen ausgewiesenen Bereichen (Raucherzonen) gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten (Elektrozigaretten, etc.).

Für den Brandschutz, die Gefahrenabwehr inklusive der Gefahrenabwehrplanung und den Rettungsdienst gemäß einschlägiger EU-Verordnungen sowie Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ist auf dem Gelände der Flughafen Stuttgart GmbH die Flughafenfeuerwehr zuständig. Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist die Flughafenfeuerwehr berechtigt, Dritte zu Hilfsleistungen zu verpflichten.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Brandschutzordnung (**Anlage 5**) sowie sonstiger Vorschriften/Vorgaben zur Brandverhütung und Gefahrenvermeidung explizit hingewiesen.

7. Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck und sonstigen Gegenständen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich beim Flughafenunternehmen/Flughafenwache (Airport Security) oder bei der Stuttgart Ground Services GmbH abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB. Fundsachen, die aus einem Luftfahrzeug stammen, werden durch die Stuttgart Ground Services GmbH bearbeitet. Alle anderen Fundsachen werden durch die Flughafenwache (Airport Security) verarbeitet.

Für Gepäckstücke und die Inhalte von Gepäckstücken, die auf dem Flughafengelände gestohlen werden, verloren gehen oder sonst abhandenkommen, übernimmt das Flughafenunternehmen keine Haftung.

II. Benutzungsvorschriften

An den Kontrollstellen abgenommene gefährliche und verbotene Güter im Reisegepäck gehen mit der Entsorgung des Passagiers in den jeweiligen Abfallbehältern in den Besitz und das Eigentum der Flughafen Stuttgart GmbH über. Sollte der Passagier das Eigentum an einzelnen, im Reisegepäck verbotenen Gütern, nicht aufgeben wollen, so kann er diese, soweit gesetzlich zulässig, gegen eine Gebühr bei der Flughafenwache (Airport Security) für maximal 4 Wochen einlagern. Sollte der jeweilige Gegenstand innerhalb der vorgenannten Frist nicht abgeholt werden, so wird dieser Gegenstand ebenfalls entsorgt.

8. Umweltschutz

Die Flughafen Stuttgart GmbH sowie ihre Tochterunternehmen Stuttgart Airport Ground Handling GmbH und Flughafen Stuttgart Energie GmbH sind nach EMAS und Airport Carbon Accreditation zertifiziert. Ziel dieser Zertifizierungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Dazu gehören insbesondere ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen, eine Reduzierung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Soweit das Flughafenunternehmen diesbezüglich Tätigkeiten/Dienstleistungen für Dritte erbringt, erfolgt dies nur aufgrund einer Vereinbarung gegen Entgelt und/oder auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnungen.

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen jeglicher Art sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen sind von den Verursachern sachgerecht zu beseitigen. Andernfalls kann das Flughafenunternehmen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Kommt es zu einer Verunreinigung oder einem Unglücksfall, muss unverzüglich eine entsprechende Meldung an die Flughafenfeuerwehr sowie bei Vorkommnissen im Sicherheitsbereich zusätzlich an das Airport Duty Management erfolgen. Umweltgefährdende Stoffe sind als Erstmaßnahme bis zum Eintreffen der Feuerwehr beim Austreten einzudämmen und aufzunehmen. Das Übertanken (insbesondere mit Flugzeugkraftstoffen) kann eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufgrund allgemeiner und spezieller umweltrechtlicher Vorschriften darstellen und wird zur Anzeige gebracht.

II. Benutzungsvorschriften

8.2 Abwasser

8.2.1 Gewöhnliches Schmutzwasser

Auf dem gesamten Flughafengelände sind getrennte Ableitungskanäle für Schmutzwasser und Oberflächenwasser (Regenwasser) verlegt.

In das Schmutzwassersystem darf nur gewöhnliches Abwasser (häusliches bzw. gewerbliches Abwasser), ggf. nach Vorbehandlung (z. B. in Öl- oder Fettabseichern) eingeleitet werden.

Die Beschaffenheit des Abwassers muss den Abwassersatzungen der Stadt Stuttgart, der Stadt Filderstadt bzw. der Stadt Leinfelden-Echterdingen entsprechen.

Die Einleitung von Schmutzwasser jeglicher Art in das Regenwassersystem ist untersagt.

Besteht der Verdacht, dass Schmutzwasser radioaktiv oder anderweitig verschmutzt ist (z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl), ist dies dem Flughafenunternehmen zu melden und dieses Schmutzwasser ist nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmens zu behandeln.

Behandlungsbedürftiges Abwasser kann vom Flughafenunternehmen in einer speziell dafür vorgesehen Abwasserbehandlungsanlage vor der Einleitung in das Schmutzwassernetz behandelt werden.

8.2.2 Fäkalien

In Luftfahrzeugen angefallene Fäkalien dürfen nicht auf dem Vorfeld abgelassen werden.

Die Entsorgung darf nur über die speziell hierfür eingerichtete Entsorgungsanlage des Flughafenunternehmens erfolgen.

8.2.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Lagerung anzuzeigen.

8.2.4 Lagerung und Aufbewahrung von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden.

II. Benutzungsvorschriften

Material, Gerät, Betriebsstoffe und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht sowie keine Gefahr für Personen, Sachgüter und die Umwelt ausgehen. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die Zapfanlagen sind gemäß den gültigen Vorschriften des Wasserrechts als auch den jeweils gültigen technischen Richtlinien zu betreiben. Leere/Restentleerte Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere/restentleerte Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten, sondern nur in den dafür definierten Bereichen gelagert werden. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

8.2.5 Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Die regelmäßige Kontrolle und Leerung der Leichtflüssigkeitsabscheider hat nach der aktuell gültigen Vorschrift zu erfolgen. Zur Gruppe der Leichtflüssigkeitsabscheider gehören auch die Fettabscheider.

8.2.6 Überwachung

Dem Flughafenunternehmen ist jederzeit zu Kontrollzwecken sowie zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen Zugang zu Anlagenteilen und Betriebsräumen zu gewähren. Zu Kontrollzwecken können insbesondere Abwasser- und Trinkwasserproben entnommen und Messungen durchgeführt werden. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Das Flughafenunternehmen darf zur Wahrnehmung der Kontrollen auch alle erforderlichen Unterlagen, Verfahrens- oder Prozessbeschreibungen, sowie Dokumentationen einsehen.

8.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind nach Wertstoffen getrennt zu sammeln (z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe). Gefährliche oder mit Schadstoffen belastete Abfälle (z. B. Öl- und Farbdosen, Leuchtmittel) sind ebenfalls getrennt zu sammeln. Ihre Entsorgung erfolgt über das Abfallwirtschaftszentrum.

II. Benutzungsvorschriften

8.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeuges (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.

8.5 Enteisungsmittel

Luftfahrzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmens und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag sind dem Flughafenunternehmen eine Produktbeschreibung, das Sicherheitsdatenblatt sowie eine Produktprobe zum Zwecke der chemischen Analyse vorzulegen. Die Kosten der chemischen Analyse des Enteisungsmittels hat der Antragsteller zu tragen. Bei der Luftfahrzeugenteisung sind nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die sowohl hinsichtlich der Luftreinhaltung als auch des Gewässerschutzes objektiv geeignet sind, Umweltrisiken möglichst zu reduzieren. Diese Anforderungen erfüllen in der Regel Fahrzeuge, die bauartbedingt mit drei Tanks ausgestattet sind und die dadurch die variable Zumischung von heißem Wasser zu Fluid Typ 1 in spezifischer Abhängigkeit der Wetterverhältnisse erlauben sowie über einen batterie-elektrischen Hybridantrieb verfügen. Die Verwendung von Enteisungsfahrzeugen, die mit einem starren Mischungsverhältnis von Wasser und Fluid Typ 1 arbeiten oder solche mit herkömmlichen Fahrzeugantrieben, sind aus Gründen des Umweltschutzes nicht einzusetzen. Eine Ausnahme besteht hierfür, wenn der jeweilige Betreiber nachweist, dass sowohl die schädlichen Luftverunreinigungen als auch die Ausbringung der Menge an sog. umwelt- und insbesondere gewässerschädigenden Total Organic Carbon (TOC) in gleicher Weise durch technische und prozessuale Maßnahmen minimiert werden können. Darüber hinaus müssen die Befüll- und Entnahmestationen der Enteisungsanlagen über eine normkonforme WHG-Fläche verfügen.

8.6 Ablassen von Wasser

Bei Temperaturen unter + 3° C oder zu erwartendem Frost ist das Ablassen des Frischwassers aus den Wassertanks der auf dem Vorfeld geparkten Luftfahrzeuge nur in die dafür vorgesehenen Auffangbehälter gestattet.

9. Versicherungen

Unbeschadet der Fälle nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV), in denen eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, muss für jede gewerbliche Betätigung am Flughafen Stuttgart eine geeignete und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung bestehen. Sofern die gewerbliche Betätigung auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt wird, müssen Schäden an Luftfahrzeugen vom Versicherungsschutz abgedeckt sein.

II. Benutzungsvorschriften

Das Flughafenunternehmen behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens, insbesondere zum Sicherheitsbereich zu untersagen, auch durch Sperrung einzelner oder aller Flughafenausweise der tätigen Personen/Mitarbeiter der betreffenden Unternehmen.

10. **Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung, Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Haftung**

10.1 Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

10.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden. Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können außerdem zu Hausverboten, Strafverfolgung, Schadenersatzforderungen oder Aufwendungsersatzansprüchen führen.

10.3 Wird das Flughafenunternehmen von Dritten in Anspruch genommen, obwohl ein Verstoß eines Nutzers gegen diese Benutzungsordnung vorliegt, so hat der Nutzer das Flughafenunternehmen von solchen Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen.

11. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

12. **Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

13. **Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Benutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Flughafenbetriebes, einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Sie wurde in den Nachrichten für Luftfahrer unter NfL 1 veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 17.11.2016 (NfL I-870-16) außer Kraft.

Anlagen zur Flughafenbenutzungs- ordnung für den Flughafen Stuttgart

1. Bestimmungen zur Luftsicherheit
2. Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung und Verwendung von Verkehrsdaten
3. Hausordnung
4. Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
5. Brandschutzordnung

Anlage 1 zur FBO: Bestimmungen zur Luftsicherheit

Bestimmungen zur Luftsicherheit

1. Der Sicherheitsbereich* des Flughafen Stuttgart darf grundsätzlich nur von Personen mit gültigem Flughafenausweis betreten oder befahren werden.
2. Der Flughafenausweis ist im Sicherheitsbereich* jederzeit deutlich sichtbar zu tragen. An Kontrollstellen ist er unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.
3. Jeder Ausweisinhaber ist befugt und **verpflichtet**, Personen ohne sichtbar getragenen Flughafenausweis darauf hinzuweisen, dass Flughafenausweise im Sicherheitsbereich* sichtbar getragen werden müssen. Personen, die diesem Hinweis nicht Folge leisten, sind dem jeweiligen Vorgesetzten, dem Airport Duty Management (Tel. -3111), der Terminal Operation & Supervision (Tel. -3763), der Flughafenwache (Tel. - 3355) oder der Bundespolizei (Tel. -4477) zu melden. Bitte stellen Sie in jedem Falle sicher (z. B. durch aktives Ansprechen), dass sich Personen ohne Flughafenausweis nicht unbeaufsichtigt im Sicherheitsbereich* aufhalten.
4. Der Flughafenausweis berechtigt die Ausweisinhaber nur während der Erfüllung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten zum Betreten des Sicherheitsbereichs*. Andere Verwendungen des Flughafenausweises, z. B. um als Fluggast in Flugzeuge zu gelangen oder mit Fluggästen Sicherheitstüren zu passieren, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Dienstreisen. Zuwiderhandlungen stellen einen Ausweissmissbrauch dar und werden entsprechend sanktioniert.
5. Der Flughafenausweis darf unter keinen Umständen einer dritten Person überlassen werden. Dies gilt auch für die Verwendung außerhalb von Sicherheitsbereichen* (z. B. für die Zufahrt von Mitarbeiterparkplätzen).
6. Die Gültigkeit von Flughafen-Dauerausweisen ist an die Gültigkeit der behördlichen Zuverlässigkeitsprüfung und an den Nachweis einer gültigen Luftsicherheitsschulung gekoppelt. Die Sicherheitsabteilung der Flughafen Stuttgart GmbH erinnert als Serviceleistung an die Ablauftermine. Dies entbindet jedoch nicht von einer eigenverantwortlichen Termineinhaltung. Liegt zum Ablauftermin kein Verlängerungsantrag vor, wird der Flughafenausweis automatisch gesperrt. Bitte beachten Sie, dass nach einer abgelehnten Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Regierungspräsidium, frühestens nach Ablauf eines Jahres ein erneuter Antrag gestellt werden kann.
7. Nach Benachrichtigung über die Abholbereitschaft Ihres Flughafenausweises, haben Sie 6 Monate Zeit diesen abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb dieser Frist, wird ihr Antrag gelöscht und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden berechnet (Pkt. 21). Sollte im Anschluss doch ein Flughafenausweis benötigt werden, ist ein kostenpflichtiger Neuantrag erforderlich (Pkt. 21).

Bestimmungen zur Luftsicherheit

8. Der Flughafenausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen. Unter keinen Umständen darf der PIN-Code zusammen mit dem Flughafenausweis aufbewahrt werden.
9. Der Verlust eines Flughafenausweises ist der FSG-Sicherheitsabteilung auf schnellstem Weg und ohne schuldhafte Verzögerung zu melden. Das Service-Center Zugangsmanagement ist in der Normalarbeitszeit unter Tel. 948-3649, die Flughafenwache ist jederzeit unter Tel. 948-3355 erreichbar. Abhanden gekommene Flughafenausweise verlieren ihre Gültigkeit und sind bei Wiederauffinden zurückzugeben. Bei einem Ausweisverlust ist am darauffolgenden Werktag ein kostenpflichtiger Neuantrag zu stellen (Pkt. 21). Die Bearbeitungsgebühren fallen auch dann an, wenn die Erstaussstellung kostenlos erfolgt ist (Pkt. 21).
10. Wird bei Ausweisverlust kurzfristig ein temporärer Ersatzausweis benötigt, kann dieser bei der Flughafenwache erstellt werden. Die Erstellung eines temporären Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Erstaussstellung eines Flughafen-Dauerausweises kostenlos erfolgt ist.
11. Der Flughafenausweis verbleibt im Eigentum der Flughafengesellschaft. Der Ausweisinhaber ist daher verpflichtet, den Flughafenausweis unverzüglich persönlich abzugeben, wenn der Flughafenausweis abgelaufen ist oder die Gründe für seine Ausstellung nicht mehr vorliegen (z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Wenn Flughafenausweise nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, fallen zusätzliche Kosten an (Pkt. 21). Dies gilt auch wenn die Erstaussstellung kostenlos erfolgt ist.
12. Flughafenausweise können zusätzlich als Schlüssel zum Öffnen bestimmter Türen und Tore verwendet werden. Die jeweils erforderlichen Schließberechtigungen sind individuell mit der FSG-Sicherheitsabteilung abzustimmen.
13. Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften über das Ausstellen und Tragen von Flughafenausweisen können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können zum Entzug des Flughafenausweises führen. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Luftsicherheitsgesetz können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,- geahndet werden. Verstöße in diesem Sinne sind insbesondere:
 - Missachtung dieser Ausweisbedingungen
 - Nicht sichtbares Tragen des Flughafenausweises
 - Missbräuchliche Benutzung eines Flughafenausweises
 - Nicht oder nicht rechtzeitige Rückgabe eines Flughafenausweises
 - Keine oder verspätete Anzeige eines Ausweisverlustes
 - Überlassung eines Flughafenausweises oder
 - Verschaffung einer unerlaubten Zugangsmöglichkeit gegenüber Dritten

Bestimmungen zur Luftsicherheit

14. In besonders begründeten Einzelfällen können Flughafenausweise ausgestellt werden, die zur Begleitung von Personen ermächtigen, die nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich* haben müssen. Es dürfen jedoch nur Besucher begleitet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des begleitbefugten Ausweisinhabers stehen. Keinesfalls dürfen Fluggäste an Bord eines Flugzeugs verbracht werden oder diese dort abgeholt werden. Personen, die ihren Flughafenausweis vergessen haben oder dieser nicht mehr gültig ist, dürfen nicht als Besucher in den Sicherheitsbereich* begleitet werden. Der Zugang mit Besuchern darf nur an durch Kontrollpersonal besetzten Zugängen erfolgen. Die Besucher müssen unter ständiger Beaufsichtigung der hierzu ermächtigten Person stehen. Bei der Begleitung von Personen ist eine Besucheranmeldung auszufüllen. Ein begleitbefugter Ausweisinhaber kann grundsätzlich bis zu 5 Personen begleiten. Die Genehmigung einer Begleitbefugnis ist kostenpflichtig (Pkt. 21).
15. Personen mit den Ausweisbefugnissen I oder II sind im Dienst beim Zugang zum Sicherheitsbereich* von der Personaldurchsuchung befreit. Personen mit den Ausweisbefugnissen 2 oder 12 sind im dokumentierten Einsatzfall beim Zugang zum Sicherheitsbereich* von der Personaldurchsuchung befreit. Die jeweiligen Ausweisinhaber entscheiden eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen und müssen den konkreten Einsatzfall auf Anfrage den Sicherheitsbehörden nachweisen können.
16. Personen mit den Ausweisbefugnissen 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 oder 15 dürfen im Dienst berufstypische verbotene Gegenstände in den Sicherheitsbereich* mitnehmen. Diese Personen verpflichten sich, gefährliche Gegenstände im Sicherheitsbereich* unter Verschluss zu halten und besonders darauf zu achten, dass kein gefährlicher Gegenstand unbefugt genutzt werden kann.
17. Zusätzlich zu den Ausweisbefugnissen sind Flughafen-Dauerausweise durch einen Geltungsbereich gekennzeichnet. Dabei ist zu beachten, dass sich Flughafenausweisinhaber eigenständig nur in dem für sie gültigen Bereich aufhalten dürfen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn Ausweisinhaber in einem für sie nicht gültigen Geltungsbereich von einem dort berechtigten Ausweisinhaber begleitet werden.
18. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet, bei der Öffnung von Land-Luftgrenzen-Türen strikt darauf zu achten, dass sie einzeln durch die Türe gehen und keine weitere Person zufällig oder absichtlich in den Sicherheitsbereich* gelangt. An Zugangsstellen ohne elektronische Vereinzelung, muss eine Person, die über eine Befähigung zur Durchführung von Zugangskontrollen verfügt, die jeweilige Zugangsstelle überwachen, damit während der Öffnung keine unberechtigte Person in den Sicherheitsbereich* gelangen kann.

Bestimmungen zur Luftsicherheit

19. Alle Ausweisinhaber sind verpflichtet auf den korrekten Verschluss begangener Türen zu achten. Sollte eine Tür nach Begehen durch den Ausweisinhaber nicht korrekt verschließen und dadurch einen Alarm auslösen, trägt der Ausweisinhaber die Kosten für die notwendige Alarmverfolgung.
20. Jeder Ausweisinhaber mit Zutrittsberechtigung für den Sicherheitsbereich* hat eine Luftsicherheitsschulung nachzuweisen. Die Inhalte der Schulung sind Bestandteil der Ausweisbedingungen.
21. Kosten, die sich aus den Bedingungen für die Ausstellung von Flughafenausweisen ergeben, richten sich nach der im Internet (stuttgart-airport.com) veröffentlichten Flughafen-Entgeltordnung Non-Aviation und den gesetzlichen Bestimmungen des Dienstvertrags im BGB.

**Neben dem Sicherheitsbereich (u. a. Bereich hinter den Personal- und Warenkontrollen) gelten diese Anforderungen auch in durch den Zoll kontrollierten Bereichen (bspw. Gepäckausgabe).*

Anlage 2 zur FBO: Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

1. Anwendungsbereich

Die Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) betreibt den Flughafen Stuttgart gemäß den einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und hat als Flugplatzbetreiber einen sicheren, effizienten und kundenorientierten Flug- und Abfertigungsbetrieb zu gewährleisten. Hierzu gehören neben der Bereitstellung der erforderlichen Flugplatzinfrastruktur auch die Planung und Disposition aller relevanten Ressourcen (z. B. Parkpositionen, Gates) und die strukturierte Ausgestaltung des gesamten Turnaroundprozesses sowie diverser Teilprozesse mittels Airport CDM-Verfahren.

Als unabdingbare Grundlage werden hierzu von den Luftverkehrsgesellschaften und Luftfahrzeugbetreibern umfassende Flugplan-, Flugverlaufs- sowie Passagier- und Ladedaten benötigt. Alle empfangenen Daten werden in der zentralen Datenbank des Flugplatzbetreibers (AODB) gespeichert und unter Wahrung des Datenschutzes verwendet.

2. Verkehrsdaten

2.1 Allgemeines

Zur reibungslosen Verkehrs- und Betriebsabwicklung und zur optimalen Nutzung der Ressourcen am Flughafen Stuttgart während des Turnaroundprozesses ist die rechtzeitige Übermittlung und Bereitstellung sowie die Nutzung von Flugplan- und Flugbetriebsdaten erforderlich. Ergänzend hierzu sind für die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen zur Flugstatistik die tatsächlichen Passagier- und Ladedaten zu übermitteln.

Aus der Benutzung des Flughafens und den damit verbundenen Vertragsverhältnissen erwächst den Luftverkehrsgesellschaften und Luftfahrzeugbetreibern die Verpflichtung, die Flughafen Stuttgart GmbH als Flugplatzbetreiberin unmittelbar mit allen für eine bestmögliche Vorbereitung und Abwicklung des Flug- und Abfertigungsbetriebs erforderlichen Daten für die den Flughafen Stuttgart betreffenden Flüge zeitgerecht zu versorgen. Für die Flughafen Stuttgart GmbH ist die unmittelbare Übermittlung der Flugplan- und Flugbetriebsdaten zur Wahrnehmung der Verpflichtungen des Flugplatzbetreibers nach den einschlägigen EU-Verordnungen sowie nach § 45 LuftVZO zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs unerlässlich.

Angesichts der Bedeutung, welche die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten für die Betriebsabwicklung hat, behält sich die Flughafen Stuttgart GmbH vor, durch Vernachlässigung der Benachrichtigungspflicht entstandene Betriebsstörungen bzw. damit im Zusammenhang stehende, insbesondere wirtschaftliche Schäden zu Lasten des Verursachers zu beheben.

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

Die Flughafen Stuttgart GmbH ist berechtigt, die ihr übermittelten bzw. bereitgestellten Verkehrsdaten zur Optimierung und Analyse der Verkehrsabwicklung auszuwerten. Sie behandelt insbesondere die Angaben über Passagierzahlen und die auf den Flügen mitgeführte Ladung vertraulich. Die Verpflichtung der Luftverkehrsgesellschaften und Luftfahrzeugbetreiber, bestimmte Daten und Informationen auch an verschiedene behördliche Stellen zu melden, bleibt hiervon unberührt.

2.2 Definitionen

Die zu übermittelnden bzw. bereitzustellenden Verkehrsdaten werden wie folgt unterschieden:

- **Flugplandaten:** alle verfügbaren Informationen über geplante Flugbewegungen
- **Flugbetriebsdaten:** alle verfügbaren Flugverlaufsdaten inklusive der Passagier- und Ladedaten
- **Statistikdaten:** alle Angaben über beförderte Passagiere bzw. Ladung

2.3 Übermittlung von Flugplandaten

Als Flugplandaten sind alle lang-, mittel- oder kurzfristig verfügbaren Informationen über Flugbewegungen anzusehen, die den Flughafen Stuttgart betreffen. Die zu übermittelnden Flugplandaten haben die mit dem Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland (Fluko) abgestimmten Zeiten zu enthalten. Die Flughafen Stuttgart GmbH nimmt bei davon abweichenden oder bei fehlenden Meldungen Kontakt mit den Luftverkehrsgesellschaften oder Luftfahrzeugbetreibern auf, da diese aufgrund des Koordinierungsstatus des Flughafen Stuttgart (IATA-Level 3) verpflichtet sind, ihre Flugpläne anhand der Zuweisungen des Fluko zu veröffentlichen. Ausschließlich diese koordinierten Zeitwerte werden in den Flughafeninformationsmedien verwendet sowie an weitere Prozesspartner weitergeleitet.

Alle Flugplandaten sind grundsätzlich an das Airport Flight Scheduling und im Falle einer operativen Relevanz (Flüge an D0, D+1 und D+2) zusätzlich an das Airport Coordination and Data Center (ACDC) zu übermitteln. Um einen ordnungsgemäßen und möglichst optimierten Betrieb aller Prozesspartner zu gewährleisten, benötigt das Airport Flight Scheduling alle relevanten Flugplaninformationen, sobald diese vorliegen und in den Systemen des Fluko gepflegt werden können. Die Abstimmung der Flugzeiten mit dem Fluko ersetzt hierbei nicht die Flugplananmeldung bei der Flughafen Stuttgart GmbH.

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

2.3.1 Übermittlungsumfang von Flugplandaten

Die Übermittlung von Flugplandaten soll mindestens die nachfolgenden Basisinformationen beinhalten:

- Flugnummer
- Flugzeugtyp (inklusive Sitzplatzkonfiguration)
- Streckenführung
- Flugart (Sort of flight)
- Planmäßige Ankunfts- und Abflugzeit (am Vor-/Zielflughafen und Flughafen Stuttgart)
- Verkehrstage und Periode
- ATC-Callsign (sofern dieses nicht mit der Flugnummer übereinstimmt)

Bei der Übermittlung von Zeiten ist deutlich zu kennzeichnen, ob die Angaben in UTC oder Lokalzeit gemacht werden.

Zudem sind die folgenden Informationen für einen reibungslosen Betrieb erforderlich:

- Rechnungsempfänger und Zahlungsart
- Abfertigungsdienstleister (Operations, Passage, BVD, TOBT-Verantwortlicher)
- MTTT (Minimum Turnaround Time) für jeden Flugzeugtyp bzw. Flugart
- Lärmzeugnisse und MTOM der eingesetzten Luftfahrzeuge

2.3.2 Übermittlungsform und Übermittlungswege für Flugplandaten

Die Übermittlung von Flugplandaten soll in elektronischer Form erfolgen. Zur Gewährleistung einer schnellen Verarbeitung sind die unter 2.3.1 genannten Basisinformationen nach Möglichkeit im Format SSIM-File nach IATA-Standard Chapter 7 zu senden.

Übermittlungswege für Flugplandaten:

SITA-Adresse	STRAPXH (strapxh@str.mconnect.aero)
Telefax	+ 49 711 948-3652
E-Mail	Airport Flight Scheduling: slots@stuttgart-airport.com Airport Coordination and Data Center (bei Flügen an D0, D+1 und D+2): acdc@stuttgart-airport.com
Telefon	Airport Flight Scheduling: + 49 711 948-3650 Airport Coordination and Data Center: + 49 711 948-3666

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

2.4 Übermittlung und Bereitstellung von Flugbetriebsdaten

Als Flugbetriebsdaten sind alle verfügbaren Informationen anzusehen, die mit der aktuellen Durchführung von Flügen nach und ab Stuttgart in Zusammenhang stehen.

Flugbetriebsdaten bestehen aus Flugverlaufs-, Passagier- und Ladedaten.

Flugverlaufsdaten beinhalten u. a. Statusmeldungen (z. B. Beginn Boarding), MVT-Meldungen und die Target Off-Block Time (TOBT) als Vorhersage für „Aircraft Ready“.

Passagier- und Ladedaten sind u. a. in den nachfolgend aufgeführten IATA-Standard-Meldungsformaten enthalten:

- CAL Change Assistant List
- CPM Container/Pallet Distribution Message
- LDM Load Message
- PAL Passenger Assistance List
- PSM Passenger Service Message
- PTM Passenger Transfer Message

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und effizienten Gepäcksortierung in der zentralen Gepäckförderanlage ist es erforderlich, dass Informationen über alle am Flughafen Stuttgart aufgegebenen Gepäckstücke in Form von BSM-Meldungen (Baggage Service Message) unverzüglich an eine hierzu explizit festgelegte Zieladresse übermittelt werden.

Flugbetriebsdaten sind von den Luftverkehrsgesellschaften und Luftfahrzeugbetreibern umgehend an die Flughafen Stuttgart GmbH zu übermitteln. Die Daten für ankommende Flüge sollten hierbei spätestens 60 Minuten vor der Landung vorliegen, damit die an der Abfertigung beteiligten Partner rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt sind.

Flugverlaufsdaten sowie Passagier- und Ladedaten sind für alle Flüge nach und ab Stuttgart an den Airport-Server STRAMXH (stramxh@str.mconnect.aero) zu übermitteln. Unabhängig davon sind diese Informationen gleichzeitig auch den beauftragten Abfertigungsdienstleistern für deren Tätigkeiten direkt zur Verfügung zu stellen.

2.4.1 Übermittlungsumfang der Flugbetriebsdaten

Beim Umfang der zu übermittelnden Flugbetriebsdaten ist wie folgt zu unterscheiden:

- Angaben zum eingesetzten Luftfahrzeug und zum aktuellen Flugverlauf
- Angaben über die auf dem Flug mitgeführte Ladung

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

2.4.1.1 Angaben zum eingesetzten Luftfahrzeug und zum aktuellen Flugverlauf

Als Angaben über das eingesetzte Luftfahrzeug und den aktuellen Flugverlauf sind zu übermitteln:

- Luftfahrzeugkennzeichen (Registration)
- Flugzeugtyp
- Sitzplatzkapazität
- Änderungen in der Streckenführung (z. B. Reroutings)
- Umleitung zu einem Ausweichflughafen und ggf. weitere Informationen hierzu (z. B. Passagierdisposition)
- erwartete Lande- bzw. Startzeiten
- Verspätungsinformationen (Delaycodes und Delayminuten)
- Annullierungen
- Annullierungsgründe

Eine Übersicht aller verwendeten Delaycodes sowie der MTTT (Minimum Turnaround Time) für jeden Flugzeugtyp bzw. Flugart sind einmalig an das Qualitymanagement der Flughafen Stuttgart GmbH (qualitymanagement@stuttgart-airport.com) zu übermitteln. Änderungen sind nachfolgend entsprechend mitzuteilen.

2.4.1.2 Angaben über die mitgeführte Ladung

Angaben zu der auf dem betreffenden Flug mitgeführten Ladung sind zu übermitteln, wie sie in den IATA-Standard-Meldungsformaten CPM und LDM definiert sind.

2.4.1.3 Übermittlung von Flugverlaufsdaten, Passagier- und Ladedaten

Das Airport Management System (AMS) der Flughafen Stuttgart GmbH kann vom Airport Server empfangene Meldungen in bestimmten IATA-Standard-Meldungsformaten automatisiert auslesen und die dabei empfangenen Meldungsinhalte den betreffenden Flügen direkt zuordnen. Alternativ erfolgt die Verarbeitung in manueller Form durch das Airport Coordination and Data Center der FSG. Die hierbei empfangenen Flugverlaufsdaten werden auch den lokalen Prozesspartnern über das Flight Information Display System (FIDS), über das CSA-Tool „Web CaeSAr“ oder über eingerichtete Schnittstellen zur Verfügung gestellt.

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

Übermittlungswege für Flugbetriebsdaten:

SITA-Adresse	STRAMXH (stramxh@str.mconnect.aero)
E-Mail	Airport Coordination and Data Center: acdc@stuttgart-airport.com
Telefon	Airport Coordination and Data Center: + 49 711 948-3666

2.5 Übermittlung von Passagier- und Ladedaten für die Flugstatistik

2.5.1 Umfang der Meldungen

Grundsätzlich ist die bei der Landung bzw. dem Start am Flughafen Stuttgart an Bord befindliche Anzahl der Passagiere zu melden. Hiervon ausgenommen sind die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung sowie Kinder bis zu zwei Jahren, die keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen.

Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute Passagiere (LMC) sowie DHCs und PADs (Passenger Available For Disembarkation) beinhalten.

Die Gewichte von Fracht und Post sind ebenfalls anzugeben. Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen, die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst transportiert werden. Hierzu zählt auch die Fracht, die auf dem Landwege ersatzweise für einen Flug vom und zum Flughafen transportiert wird (Cargotrucking). Die Gewichte der Ladehilfsmittel (ULD) wie z. B. Container, Paletten, Iglus, Netze u. a. zählen nicht zum Fracht- bzw. Postgewicht. Alle Mengen sind ausschließlich in Kilogramm (kg) zu melden.

2.5.2 Meldeverfahren

Für die gemeinsame Erstellung des Flugberichts für die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes und der Flugbetriebsmeldung für das Flughafenunternehmen ist das auf dem Flughafen eingesetzte System Flirt STR RDP Connection zur elektronischen Datenerfassung und -übermittlung zu verwenden. Das Programm wird den am Flughafen Stuttgart tätigen Luftverkehrsgesellschaften oder den Abfertigungsdienstleistern zur Verfügung gestellt.

Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der zu übermittelnden Flugbetriebsmeldung am Flughafen Stuttgart. Neben den gesetzlich geforderten Informationen, die ausschließlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, muss die übermittelte Flugbetriebsmeldung weitere Angaben enthalten.

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

Dazu gehören die Flugnummer, Start- und Zielflughafen, Registration, Transferpassagiere (inkl. Flugnummer und Origin), Sitzplatzanzahl nach Klassen, Passagierstruktur (Alter und Geschlecht), Passagiere nach Klassen und Anzahl, Gewicht der Gepäckstücke und die Rechnungsanschrift. Die Flugbetriebsmeldungen sind als Datei per Datenleitung dem Flughafenunternehmen zu übermitteln. Diese Datei ist im Datensatzaufbau von dem Flughafenunternehmen und vom Statistischen Bundesamt vorgegeben. Sie muss sämtliche Tatbestände der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichtes enthalten.

Zur Aufbereitung der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichtes werden auch die in Abschnitt 2.4 genannten IATA-Standard-Meldungsformate für die Übermittlung von Passagier- und Ladedaten verwendet. Zudem sind Inbound Connection List (ICL) und Statistical Load Summary (SLS) zu übermitteln. In den Messages für die Umsteiger müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein.

In Abstimmung mit der Verkehrsstatistik kann die Übermittlung der erforderlichen Flugbetriebsmeldungen bzw. sonstiger Statistikdaten in begründeten Einzelfällen auch in einer abweichenden elektronischen Form erfolgen.

Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an das Flughafenunternehmen weitergegeben. Die Datenspeicherung aller relevanten Daten erfolgt bei dem Flughafenunternehmen. Die Erhebung und Weitergabe der Daten für die amtliche Statistik an das Statistische Bundesamt ist durch das Verkehrsstatistikgesetz geregelt. Die Flugbetriebsmeldung ist spätestens am Tage nach der Landung bzw. dem Start an das Flughafenunternehmen zu übermitteln. Falls die Meldung nicht vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafenentgelte die maximal möglichen Belademengen zugrunde gelegt.

Bei Reklamation von Rechnungen ist zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung die Überlassung entsprechender Nachweise von Ladedaten (LDM, Loadsheet u. a.) notwendig. Das Flughafenunternehmen behält sich vor, Bearbeitungskosten zu berechnen, wenn Reklamationen mit fehlenden oder fehlerhaften Flugbetriebsmeldungen im Zusammenhang stehen. Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt drei Monate nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen sind die beauftragten Abfertigungsdienstleister bzw. die Verkehrsabrechnung des Flughafenunternehmens zu kontaktieren.

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

3. Airport Collaborative Decision Making (A-CDM)

3.1 Flugbetriebsdaten des Turnaroundprozesses im Rahmen des Airport CDM-Verfahrens (A-CDM)

Das Airport CDM-Verfahren regelt den Turnaroundprozess am Flughafen Stuttgart für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß den Festlegungen im Luftfahrthandbuch Deutschland, Band II, AD 2 EDDS AD 2.20 „Local Traffic Regulations“ sowie der gültigen Version der „Brief Description“ zum A-CDM Verfahren anzuwenden.

Für alle Luftverkehrsgesellschaften ergibt sich hieraus die Verpflichtung, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen (Flugplan- und Flugbetriebsdaten) zeitgerecht bereitzustellen:

- **Target Off-Block Time (TOBT)** als Eingangsparameter für die Sequenzierung der Abflüge
- **Minimum Turnaround Time (MTTT)** zur Berechnung und Überprüfung einer plausiblen TOBT
- **Actual Start Boarding Time (ASBT)** zur Überprüfung des Verfahrensfortschritts

3.1.1 Target Off-Block Time (TOBT)

Die Target Off-Block Time ist ein von der Luftfahrtgesellschaft oder einem beauftragten Abfertigungsdienstleister überwachter und zu aktualisierender Zeitpunkt, zu dem die gesamte Flugzeugabfertigung abgeschlossen sein wird. Dies beinhaltet das Schließen der Flugzeugtüren und das Abziehen der Fluggastbrücke bzw. -treppen. In Folge kann die Anlassfreigabe entgegengenommen werden und die Genehmigung zum Pushback bzw. Abrollen erfolgen.

Die TOBT ist als Orientierungszeit für alle Abfertigungsprozesse, außer Pushback und Luftfahrzeugenteisung, zu verwenden.

Die TOBT wird einmalig automatisch zum Zeitpunkt TMO (Twelve Minutes Out) des verknüpften Ankunftsfluges oder bei EOBT -90 Minuten generiert, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt.

Die TOBT wird nur für die Flüge automatisch generiert, für die noch keine TOBT manuell eingegeben wurde (frühestens ab 180 Minuten vor EOBT möglich).

Die Berechnung der TOBT erfolgt in der Datenbank der Flughafen Stuttgart GmbH (AODB) nach der folgenden Systematik:

- Automatische TOBT = EOBT wenn: $EIBT + MTTT \leq EOBT + 5 \text{ Minuten}$
- Automatische TOBT = EIBT + MTTT wenn: $EIBT + MTTT > EOBT + 5 \text{ Minuten}$

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

3.1.2 TOBT-Verantwortlicher

Durch die Luftverkehrsgesellschaft ist sicherzustellen, dass:

- die TOBT-Verantwortlichkeit festgelegt wird (liegt keine Vereinbarung hierzu vor, gilt der beauftragte Handlingsagent als TOBT-Verantwortlicher).
- die veröffentlichte TOBT stets aktuell gehalten wird.
- die Kommunikation mit dem jeweiligen Airline OCC sichergestellt ist.
- interne Arbeits- und Kommunikationsverfahren abgestimmt sind.

Der TOBT-Verantwortliche ist für die Pflege, Korrektheit und Einhaltung der TOBT verantwortlich. Eine falsche TOBT kann zu Nachteilen bei der weiteren Sequenzierung bzw. CTOT-Vergabe bei regulierten Flügen führen. Es wird empfohlen, notwendige Anpassungen der TOBT frühestmöglich vorzunehmen.

3.1.3 TOBT-Eingaben und -Anpassungen

Bei der Eingabe bzw. Anpassung der TOBT sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- Eine manuelle Eingabe der TOBT kann frühestens bei EOBT -180 Minuten erfolgen.
- Eine neue TOBT muss mindestens 5 Minuten später als der aktuelle Zeitpunkt liegen.
- Eine Anpassung der TOBT kann bis zur Veröffentlichung der TSAT beliebig oft vorgenommen werden.
- Nach Veröffentlichung der TSAT kann die TOBT maximal dreimal korrigiert werden. Vor einer vierten Anpassung ist die bestehende TOBT zu löschen und anschließend die neue TOBT einzugeben.
- Mit Erreichen des Status „Start-Up Given“ (SUG) ist die Eingabe einer TOBT nicht mehr möglich. Erst nach dem Löschen der erteilten Anlassfreigabe kann eine neue TOBT gesetzt werden.

Da die TOBT für die Steuerung weiterer Prozesse verwendet wird, muss diese unmittelbar angepasst oder neu eingegeben werden, sobald erkennbar ist, dass die bisherige TOBT nicht eingehalten werden kann.

3.1.4 Abweichungen von TOBT und EOBT

Die TOBT darf maximal 10 Minuten vor der EOBT liegen. Die Vorverlegung der TOBT vor die EOBT sollte die Ausnahme bleiben.

Weicht die TOBT um mehr als 15 Minuten von der EOBT des ATC-Flugplans ab, ist durch die Luftverkehrsgesellschaft eine zusätzliche Verspätungsmeldung (DLA, CHG) zu veranlassen. Die neue EOBT sollte analog der Zeit des letzten TOBT-Wertes sein und in Abstimmung mit dem TOBT-Verantwortlichen eingegeben werden. Es ist grundsätzlich empfehlenswert, EOBT und TOBT anzugleichen.

Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung & Verwendung von Verkehrsdaten

3.1.5 TOBT-Löschung

Bei Löschung der TOBT wird der A-CDM Prozess für den betreffenden Abflug unterbrochen und erst mit der Eingabe einer neuen TOBT fortgesetzt.

Die TOBT ist dann zu löschen, wenn eine verlässliche TOBT nicht bekannt ist (z. B. bei technischen Problemen mit dem Luftfahrzeug). Sobald eine neue TOBT vorliegt, ist diese durch den TOBT-Verantwortlichen unverzüglich einzugeben. Die Prozessunterbrechung wird hierdurch automatisch aufgehoben.

3.1.6 Datenaustausch mit dem Network Manager

Während des A-CDM Prozesses erfolgt für alle Abflüge ein permanenter automatisierter Datenaustausch mit dem Network Manager Operations Center (NMOC) mittels DPI (Departure Planning Information). Hierbei werden voraussichtliche Abflugzeiten (Target Take-Off Times) an den Network Manager übermittelt.

3.1.7 TOBT bei Wechsel des Luftfahrzeugs

Bei einem Wechsel des Luftfahrzeugs (Aircraft Change) bleibt die TOBT des betreffenden Flugs erhalten. Ist mit dem Wechsel des Luftfahrzeugs auch eine gleichzeitige Verspätung verbunden, ist die TOBT durch den TOBT-Verantwortlichen anzupassen.

3.1.8 TOBT-Meldewege

Die folgenden Meldewege stehen für die Eingabe bzw. die Übermittlung der TOBT zur Verfügung:

- CSA-Tool „Web-CaeSAr“
- Internes System der Luftverkehrsgesellschaft bzw. des Handlingsagents mit einer Schnittstelle zum Flughafensystem
- Auf Parkpositionen mit Andockführungssystem auf dem Display des A-VDGS (nur Anzeige)
- FSG Airport Coordination and Data Center (in Ausnahmefällen): +49 711 948-3666

Für Flüge der Allgemeinen Luftfahrt stehen der Betreiber des General Aviation Terminals bzw. dort tätige Abfertigungsdienstleister für die Eingabe bzw. Übermittlung der TOBT zur Verfügung:

- **Kurz Aviation Service:** +49 711 948-3482

Anlage 3 - Hausordnung

Flughafen Stuttgart GmbH

WAS IST NICHT ERLAUBT?

- Gepäckwagen vom Flughafengelände zu entfernen
- Gepäckwagen für andere Zwecke als die Beförderung von Gepäck zu benutzen. Kosten für die Bergung der Gepäckwagen oder Reparaturen können an Sie weiterberechnet werden
- Gepäck unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten können Ihnen die Kosten, die durch die eingeleiteten Sicherheitsmaßnahmen entstehen, weiterberechnet werden
- Das Gelände und die Räumlichkeiten (z.B. Terminals oder Parkhäuser) zu verunreinigen. Für absichtlich herbeigeführte Verunreinigungen des Flughafengeländes oder der Räumlichkeiten stellen wir Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung
- Die Entsorgung von Gefahrgut (z.B. Gaskartuschen)
- Der Missbrauch von Notruf- oder Sicherheitseinrichtungen
- Das Fahren in den Gebäuden mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fortbewegungsmitteln
- Die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen oder übelriechenden Materialien
- Offenes Feuer (auch Kerzen)
- Außerhalb von ausgewiesenen Raucherzonen zu rauchen. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten
- Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Rolltreppen und Fahrstege, Zu- und Abgänge sowie Liftzugänge zu versperren
- Abfälle außerhalb der aufgestellten und gekennzeichneten Behälter zu entsorgen
- Durchsuchen von Abfallbehältern, Flaschensammeln
- Andere Besucher / Gäste zu belästigen oder anzubetteln
- Übermäßiger Alkoholgenuß, Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
- Ballspielen
- Tiere (insbesondere Hunde) ohne Leine auf dem Flughafengelände frei laufen zu lassen
- Glücksspiele (Einzige Ausnahme: Genehmigte Spielhallen)

WAS IST NUR MIT VORHERIGER GENEHMIGUNG ERLAUBT?

- Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten
- Durchführung von Werbemaßnahmen, Verteilen oder Anbringen von Flyern, Flugblättern, Plakaten oder Ähnlichem
- Öffentliche Versammlungen und Demonstrationen müssen bei der zuständigen Behörde angemeldet werden und sind darüber hinaus dem Flughafen vorher anzuzeigen. Der Flughafen kann insbesondere aus Gründen des Betriebs und der Sicherheit einen bestimmten Standort oder sonstige besondere Maßnahmen anordnen
- Sonstige Veranstaltungen oder Events, Abspielen lauter Musik, Live-Musik, Konzerte, Auftritte
- Durchführen von Befragungen, Unterschriftenaktionen, Sammelaktionen
- Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken oder Propagandazwecken

Wir danken für Ihre Rücksichtnahme und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und einen guten Flug.

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Stuttgarter Flughafens innerhalb des Geltungsbereichs der Flughafenbenutzungsordnung. Die Flughafenbenutzungsordnung bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass das Flughafengelände aus Sicherheitsgründen teilweise videoüberwacht wird. Die Flughafen Stuttgart GmbH ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot auszusprechen. Strafverfahren und/oder Schadenersatzklagen werden bei begründetem Anlass eingeleitet. Den Anordnungen von Beschäftigten der Flughafen Stuttgart GmbH ist Folge zu leisten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Telefon +49 711 948-3763 oder information@stuttgart-airport.com.

Anlage 4 - Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfra- struktur

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Herstellen und Betreiben von Informations- und Kommunikationseinrichtungen am Flughafen Stuttgart (AGB-IK)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die AGB-IK gelten im gesamten Flughafenareal, zusätzlich gilt die jeweils gültige Entgeltordnung, in der die Einzelheiten für das Betreiben der Informations- und Kommunikationseinrichtungen geregelt sind.
- 1.2 Die Flughafen Stuttgart GmbH (nachfolgend FSG genannt) gestattet allen am Flughafen ansässigen Firmen, Dienststellen und Behörden (nachfolgend Kunden genannt) Informations- und Kommunikationseinrichtungen zu betreiben, wenn dafür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 1.3 Für flughafenbezogene Zwecke werden von der FSG Informations- und Kommunikationseinrichtungen vorgehalten, die den Kunden nach Prüfung des schriftlichen Auftrages gegen die festgesetzten Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung zur ständigen Benutzung überlassen werden.
- 1.4 Die Kunden haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der ihnen überlassenen Einrichtungen zu sorgen, diese vor Verlust und Beschädigung zu schützen und darauf zu achten, dass jeglicher Missbrauch (auch durch Dritte) unterbleibt. Störungen, Beschädigungen und der Verlust von angemieteten Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich der FSG zu melden. Die Kunden sind verpflichtet, der FSG die durch den Verlust bzw. durch die Beschädigung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen entstandenen Schäden zu ersetzen. Dabei sind die Kosten für Material in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und die Arbeitszeit nach den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen zu erstatten.
- 1.5 Zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit und Einhaltung der gültigen Bestimmungen wird die Koordinierung und Entscheidung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationseinrichtungen auf dem gesamten Flughafenareal ausschließlich durch die FSG durchgeführt. Die FSG koordiniert und integriert die Interessen der beteiligten Firmen und stellt eine standardisierte und den Anforderungen entsprechende informations- und kommunikationstechnische Infrastruktur bereit, mit dem Ziel den Einsatz und Betrieb von heterogenen und inkompatiblen informations- und kommunikationstechnischen Systemen zu vermeiden und somit Geschäftsprozesse optimal zu unterstützen. Kunden dürfen Informations- und Kommunikationseinrichtungen nicht eigenmächtig errichten, ändern, erweitern bzw. mit zusätzlichen Geräten oder Anlagen versehen. Das gilt insbesondere für den Betrieb kundeneigener funktechnischer Geräte oder Anlagen z.B. Bündelfunk, Betriebsfunk, WLAN (Wireless Local Area Network), Mobilfunk (inkl. UMTS, LTE).
- 1.6 Dem Kunden wird die Verlegung von eigenen Kabeln und Leitungen auf flughafeneigenen Kabelführungswegen und in den Mietbereichen grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Anschließung der vom Kunden vorgesehenen Geräte und Anlagen aus technischen Gründen in dem von der FSG vorgehaltenen Informations- und Kommunikationsnetz nicht möglich ist.

- 1.7** Die Veränderung vorhandener Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich aller Verlege- und Anschlusssysteme (z.B. Kabelkanäle und Bodentanks) durch den Kunden ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und unter Einhaltung der gültigen Bestimmungen gestattet.
- 1.8** Die vom Kunden bezogenen Leistungen, Services und Nutzungsrechte dürfen ausschließlich zu seinem Eigenbedarf genutzt werden. Ein Überlassen von Leistungen, Services und Nutzungsrechten, auch ohne Entgelt, an Dritte ist untersagt.

2. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 2.1** Der Umfang der vertraglichen Leistungen, Services und Nutzungsrechte ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung sowie auf den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1** Die Zahlungsbedingungen und der Ausschluss von Einwendungen der vertraglichen Leistungen, Services und Nutzungsrechte sind in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegt.

4. ÄNDERUNGEN DER AGB-IK

- 4.1** Die AGB-IK können mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat durch die FSG jederzeit ergänzt und geändert werden. (Die FSG ist berechtigt die Entgelte aller angebotenen Informations- und Kommunikationsdienstleistungen anzupassen.)

5. KÜNDIGUNG

- 5.1** Die Mindestüberlassungsdauer aller von der FSG zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen beträgt, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, 1 Monat. Bei den schriftlich vorzunehmenden Kündigungen seitens der Kunden ist eine Frist von einem Monat auf Monatsende einzuhalten. Die FSG ist berechtigt, die Überlassung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.
- 5.2** Bei groben Verstößen gegen die geltenden Bestimmungen ist die FSG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Die Einstellung der Leistungen, Services und Nutzungen erfolgt in diesem Falle auf Kosten des Kunden.

6. HAFTUNG

- 6.1** Die FSG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und soweit dies zwingende gesetzliche Vorschriften vorsehen.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1** Sollte eine Bestimmung dieser AGB-IK rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine rechtswirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls die AGB-IK eine Lücke enthalten sollten.
- 7.2** Änderungen und Ergänzungen der AGB-IK und der Einzelvereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 7.3** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FSG und den Kunden gilt, auch wenn diese ihren Firmensitz im Ausland haben, ergänzend zu den AGB-IK deutsches Recht.
- 7.4** Erfüllungsort: Stuttgart-Flughafen
- 7.5** Gerichtsstand: Stuttgart

ANLAGE 5: BRANDSCHUTZORDNUNG (BSO)

GÜLTIG AB
01/11/2022



Zweck dieser Dienstanweisung

Die Brandschutzordnung (BSO) enthält zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiter und Besucher, die sich in dem Betriebsbereich der FSG aufhalten, aber auch an Mieter und deren Beschäftigte eines am Flughafen tätigen Betriebes.

Die Brandschutzordnung (BSO) besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

Des Weiteren richtet sich die Brandschutzordnung an Betriebsangehörige mit besonderen Brandschutzaufgaben (Führungskräfte). Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist in 3 Teile untergliedert (Teil A/B/C):

Teil A regelt das Aushängen der BSO, welche Bestandteil in den Flucht- und Rettungsplänen (Verhalten im Brandfall; Verhalten bei Unfällen; Zeichenerklärung) ist.

Teil B regelt das Verhalten und die Maßnahmen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.

Teil C regelt die Aufgaben und Maßnahmen für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Darüber hinaus regelt der Brandschutzkatalog als Anlage zur Brandschutzordnung die grundlegenden Anforderungen für Veranstaltungen und Promotion-Aktionen am Flughafen Stuttgart und gibt Hinweise zu deren Umsetzung.

Die vorliegende Fassung ersetzt alle bisher veröffentlichten Versionen und tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten hat eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Brandschutzordnung zu erfolgen. Die nächste Revision der FSG-Brandschutzordnung erfolgt somit im Oktober 2024.

Stuttgart-Flughafen, den 31.10.2022

Flughafen Stuttgart GmbH

Walter Schoefer

Ulrich Heppe

Brandschutzordnung Teil A und B

nach DIN 14096

für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten und für alle Personen (Personal), die sich regelmäßig in den Gebäuden aufhalten

Inhalt

1. Einleitung	64
1.1 Besonderer Hinweis	66
2. Brandschutzordnung Teil A für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten	67
3. Brandschutzordnung Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten, ohne besondere Brandschutzaufgaben	69
3.1 Verhaltensregeln zur Brandverhütung	70
3.2 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	71
3.3 Flucht- und Rettungswege	71
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen	72
3.5 Verhalten im Brandfall	74
3.6 Brand/Unfall/Schadensereignis melden	74
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	75
3.8 In Sicherheit bringen	75
3.9 Löschversuche unternehmen	76
3.10 Besondere Verhaltensregeln	77
3.11 Erlaubnisschein für Heiß- und Schweißarbeiten (HES)	77
4. Anhänge	78
4.1 Erlaubnisschein für Heißarbeiten	79
4.2 Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	80

1. Einleitung

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem im Folgenden genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für

alle Bereiche des Flughafen Stuttgart.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Personal, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen, in Kombination mit Flucht- und Rettungswegplänen im Gebäude ausgehängt.

Dieser **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen (z. B. Personal), die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten.

Die einzelnen Mietparteien sind verpflichtet die Brandschutzordnung Teil B den entsprechenden Personen in Form von Merkblättern, Broschüren oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Es ist anzuraten, sich von jeder Person, die ein Exemplar des Teils B zur persönlichen Unterrichtung erhält, die Kenntnisnahme des Inhalts schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Besucher und vorübergehend Tätige (z. B. Handwerker) haben den Anordnungen der Räumungs- und Brandschutzhelfer bzw. den Einsatzkräften der Flughafenfeuerwehr Folge zu leisten.

Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben. Die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung ist im FSG-Intranet und auf der FSG-Homepage abrufbar.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen bzw. im Intranet o.ä. zu veröffentlichen.

Diese Brandschutzordnung muss mindestens alle 2 Jahre durch den Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH überprüft und auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft und wurde vom Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH erstellt/angepasst sowie durch die Geschäftsführung zur verbindlichen Anwendung und Umsetzung freigegeben.

Stuttgart-Flughafen, den 31.10.2022

Flughafen Stuttgart GmbH

Walter Schoefer
Sprecher der Geschäftsführung

Ulrich Heppe
Geschäftsführer

Andreas Rudlof
Brandschutzbeauftragter

1.1 Besonderer Hinweis

Den Mitarbeitenden der Flughafenfeuerwehr ist jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumen und Einrichtungen zu gewähren, damit die Abarbeitung oder Vorbeugung von Schadenslagen und Notfällen möglich ist.

Der Zutritt muss gewalt- bzw. zerstörungsfrei über die Gebäudeschließung möglich sein.

Gleiches gilt für Mitarbeiter der Flughafenfeuerwehr, welche mit der Durchführung von Brandschutzbegehungen oder Brandverhütungsschauen im Rahmen der Eigenkontrolle beauftragt sind. Die Durchführung derartiger Begehungen erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit dem Eigentümer und Mieter/Nutzer über RV.

2. Brandschutzordnung Teil A für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten

2. Brandschutzordnung Teil A für alle Personen, die sich am Flughafen aufhalten

Brände verhüten



Keine offene Flamme, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

 Ruhe bewahren Brand melden	 Flughafen-Telefonnetz: 112 Öffentliches Telefonnetz: (0711) 948-112
In Sicherheit bringen	 Druckknopfmelder betätigen Gefährdete Personen warnen Hilflose mitnehmen Türen schließen
Löschversuch unternehmen	 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen  Sammelstellen aufsuchen Auf Anweisungen achten  Feuerlöscher benutzen  Löschschlauch benutzen

□

Brandschutzordnung Flughafen Stuttgart FSG Teil A, DIN 14 096 vom Juli 2015

3. Brandschutzordnung

Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten

3. Brandschutzordnung Teil B für alle Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten

3.1 Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der in der Einleitung dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis (Mitarbeiter, Mieter, Fremdfirmen) ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort zu melden.
- Wichtige Voraussetzung des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle und Späne sind regelmäßig zu entfernen. Gebrauchte Putzlappen müssen in dafür vorgesehenen Behältern gesammelt werden.
- Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet, sowie in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Diese werden durch die Geschäftsführung festgelegt. Aschenbecher dürfen nur in nichtbrennbare Abfalleimer entleert werden. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- Brennende Kerzen (z. B. an Adventskränzen und Gestecken) sowie offenes Feuer jeglicher Art sind in den Betriebsräumen untersagt. Die Verwendung von LED-Kerzen wird empfohlen.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers (Erlaubnisschein für Heiß- und Staubarbeiten (HES)).
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z. B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und benutzte Feuerlöscher sind sofort zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt werden kann. (Vorgesetzter oder ILS Flughafen, Telefon -2066)
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Rettungswegen und insbesondere in den Treppenträumen unzulässig. Dies betrifft auch das Lagern von Gegenständen (auch nur kurzzeitig).
- Das Grillen ist ausschließlich mit elektrobetriebenen Grillgeräten erlaubt. Gasbetrieb ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten grundsätzlich möglich, soweit dies insbesondere aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht. Der Betrieb von Holzkohlegrills ist generell untersagt.
- Bei der Verwendung von Dekorationsmaterial darf kein leicht brennbares oder normal entflammbares Material verwendet werden. Die Anforderung "Schwerentflammbar" gemäß DIN EN 13501 oder DIN 4102 ist einzuhalten.
- Beim Laden von E-Bikes, Pedelecs und Li-Ionen-Batterien sind die Hinweise des VdS (VdS 3471/2015, VdS 3103/2019) und der DGUV (z. B. FBHFB-018) zum Betrieb von E-Bikes und Pedelecs zu beachten. Das Aufladen sowie Laden von E-Bike-Akkus in Büro- oder Aufenthaltsräumen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Eigentümer bzw. Besitzer des Akkus bzw. der Batterie ist für den ordnungsgemäßen technischen Zustand selbst verantwortlich.
- Wärmestau während der Ladung der Akkus ist zu vermeiden. Brennbares Materialien sind im direkten Umfeld zu entfernen. Es dürfen nur geprüfte Ladegeräte verwendet werden, ebenso sind beschädigte Akkus unverzüglich einer weiteren Nutzung zu entziehen.

3.2 Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brand- und Rauchschutztüren müssen selbstschließend sein und den normativen Festlegungen entsprechen.

**Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel
in geöffnetem Zustand blockiert werden.**

Nach Dienstschluss und im Brandfall sind grundsätzlich alle Türen und Fenster zu schließen, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

3.3 Flucht- und Rettungswege

Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Notschlüsselkästen sind verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen Fluchtwegsymbole in den Flucht- und Rettungsplänen sowie in den gekennzeichneten Wegen und deren Ausgängen.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend der Integrierten Leitstelle (ILS) Flughafen zu melden.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Die Gebäude sind teilweise mit Brandmeldeanlagen und Löschanlagen ausgestattet. Im Gefahrenfall ist die Feuerwehr über Handmelder sowie zusätzlich über Telefon zu verständigen.

Alle Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sind diese Personen im Rahmen der Brandschutzunterweisung mit deren Bedienung vertraut zu machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Handmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals verstellt werden. Sie müssen funktionsfähig jederzeit frei zugänglich sein. Beschädigte oder defekte Löscheinrichtungen sind der ILS Flughafen (Telefon -2066) zu melden.

Sämtliche Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Handmelder



Feuerlöscher



Wandhydranten



Geräte zur Brandbekämpfung

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle.

Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

Symbol/Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlenstoffdioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlenstoffdioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln:

- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten!
- Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen!
- Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen!
- Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlenstoffdioxid (CO₂) löschen!

3.5 Verhalten im Brandfall

Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren**
- **Panik verursachende Ausrufe: „Es brennt!“, „Feuer“ oder ähnliches sind zu vermeiden**
und
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehört, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

Ruhe bewahren!

Alarmierung

Die sichere und richtige Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei hat oberste Priorität.

Sie darf im Eifer des Geschehens niemals "vergessen" werden, sondern sollte ohne Zeitverlust ablaufen und alle nötigen Informationen enthalten.

3.6 Brand/Unfall/ Schadensereignis melden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren. Ebenso ist bei folgenden Notfällen oder Schadensereignissen die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren:

- Medizinische Notfälle
- Techn. Hilfe aller Art (Betriebsunfälle, Bauunfälle, Verkehrsunfälle, Personen in Aufzug)
- Gefahrgutunfälle
- Unfälle mit radioaktiven Stoffen
- Auslaufender Treibstoff/Ölwehrunfall
- Sonstige Schadensereignisse

Flughafen-Telefonnetz: 112

Öffentliches Telefonnetz: +49 711 948-112

Dabei ist folgendes Schema einzuhalten:

WER meldet?
WAS ist passiert?
WO ist es passiert?
Sind Menschen in Gefahr?
WARTEN auf Rückfragen!

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich im Nachhinein als Fehalarm herausstellt.

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Brandschutz- und Räumungshelfer, sowie der Terminalaufsicht unbedingt Folge zu leisten.

Personenwarnanlage/Räumungsalarm/Räumungsdurchsagen

In den Anlagen der FSG sind teilweise Personenwarnanlagen installiert (z. B. Terminals, Werkstättengebäude, Bürogebäude).

Das Warnsignal der Personenwarnanlage ist ein unmissverständliches Signal, welches sich von den anderen Signalen unterscheidet, es ist in der Regel ein auf- und abschwellender Warnton.

Wenn dieses Warnsignal ertönt, ist das Gebäude unverzüglich über die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Personen, welche Hilfe beim Verlassen des Gebäudes benötigen, sind entsprechend zu unterstützen.

Eine Räumung wird im Schadensfall über die ELA- (Elektroakustische Lautsprecher-Anlage) oder SAA-Anlage (Sprachalarmierungsanlage) mittels DIN-Alarmton und/oder Sprachdurchsage eingeleitet und durchgeführt.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Wenn abzusehen ist, dass das Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden kann, dann wird mittels geeigneter Maßnahmen bekannt gegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie ggf. versorgt und betreut werden können (Evakuierung).

Nach Verlassen des Gebäudes ist die ausgewiesene bzw. zugeordnete Sammelstelle aufzusuchen und dort die weiteren Anweisungen des Sammelstellenleiters zu beachten.

3.8 In Sicherheit bringen

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Wenn der Treppenraum durch Rauch nicht mehr nutzbar ist, am Fenster bemerkbar machen.

Der Aufzug darf nicht benutzt werden!

Hilflose (Kranke, Verletzte oder Menschen mit Behinderung) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zur Sammelstelle zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

Alle Personen begeben sich zur Sammelstelle. Alle Personen haben sich an der Sammelstelle zu treffen, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelstelle

An der Sammelstelle ist eine Vollzähligkeitskontrolle zur Feststellung fehlender Personen durchzuführen. Die Räumung ist dem Einsatzleiter zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Jeder Mitarbeiter soll sich über die zur Verfügung stehenden Flucht- und Rettungswege informieren. (aushängende Flucht- und Rettungspläne anschauen).

Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch den Einsatzleiter der Flughafenfeuerwehr wieder betreten werden darf. Zuvor ist auch die Mitnahme oder Bergung von Sachgütern (z. B. Handtaschen) nicht zulässig.

3.9 Löschversuche unternehmen

Die Bekämpfung eines Entstehungsbrandes ist – soweit möglich – unter Berücksichtigung der Eigensicherung und des Rückzugsweges von geeigneten Personen durchzuführen, wobei alle Beschäftigten vorrangiges Interesse an der raschen Räumung des Gebäudes haben müssen.

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher und Wandhydranten zu benutzen.

Brennende Personen müssen mit geeigneten Mitteln (z. B. Feuerlöscher) abgelöscht werden. Der Löschstrahl darf nicht auf das Gesicht gerichtet werden.

Die Löschmaßnahme ist insbesondere dann abubrechen, wenn durch die Rauchentwicklung eine Beeinträchtigung der Atmung zu befürchten ist oder bei einem schon einige Zeit bestehenden Brand der Raum bereits derart aufgeheizt ist (z. B. durch heiße Tür bemerkbar), dass es beim Öffnen der Tür zu einer schlagartigen Durchzündung kommen könnte.

Ebenfalls ist die Löschmaßnahme abubrechen, wenn der Rückzugsweg mit Brandrauch beaufschlagt ist oder zu beaufschlagen droht.

Auch ist die Löschmaßnahme abubrechen, wenn durch ausgetretene brennbare Flüssigkeit oder Gase (noch nicht brennend), die Gefahr einer Verpuffung besteht.

Vor der Brandbekämpfung in elektrischen Betriebsräumen oder an elektrischen Anlagen sind diese durch Fachpersonal spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker).

Die notwendigen Sicherheitsabstände nach VDE 0132 sind zu beachten.

3.10 Besondere Verhaltensregeln

Wenn die Fluchtwege, z. B. infolge Verrauchung, nicht mehr nutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen gegenüber der Flughafenfeuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung zu betätigen. Solche Handauslöser befinden sich im Regelfall im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss der Treppenräume. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist.

3.11 Erlaubnisschein für Heiß- und Schweißarbeiten (HES) (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Staub- & Trennschleifarbeiten)

Jegliche Art von Heißarbeiten bedarf eines Erlaubnisscheines (siehe Anlage) vor Beginn der Arbeiten.

Die Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten) sind bei der Integrierten Leitstelle (ILS) Flughafen unter den Rufnummern:

Flughafen-Telefonnetz: -33 87

Öffentliches Telefonnetz: +49 711 948-3387

vor Beginn der Arbeiten anzumelden, sowie nach den Arbeiten abzumelden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Erlaubnisschein für Heißarbeiten auszustellen. In Ausnahmefällen kann der Erlaubnisschein auch von der Flughafenfeuerwehr ausgestellt werden.

Diese Festlegung gilt auch für Staubarbeiten.

4. Anhänge

4. Anhänge

4.1 Erlaubnisschein für Heißenarbeiten

 STUTTGART AIRPORT FLUGHAFENFEUERWEHR		Heiß-/Staubarbeiten-Erlaubnisschein (HES) für Staub-, Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten		HES-Nr. A 3652
1.	Arbeitsort/-stelle	Gebäude/Bereich/Ebene/Raumbezeichnung/Raumnummer/Synonym:		
2.	Betroffene/r Brandmelder			
3.	Erreichbarkeit Telefon/Mobil/Funk	Verantwortlicher Monteur: _____ täglicher Abgleich der Telefon Nummer durch die Feuerwehr Leitstelle		
4.	Arbeitsauftrag (z.B. Türe einbauen, Konsole anschweißen)	Firma/Abteilung: _____ Durchzuführende Arbeit: _____ Zeitraum der Ausführung Datum von: _____ bis: _____ Ausführung der Arbeiten Uhrzeit von: _____ bis: _____ Kostenstelle/PSP-Element: _____ Besonderes: ☐ Keine Abnahme nötig ☐ mehrere Abnahmen nötig ☐ _____ Erlaubnisscheinverlängerung bis: _____ Name: _____		
5.	Arbeitsverfahren (zutreffendes ankreuzen)	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Trennschleifen	☐ Löten ☐ Vorwärmen ☐ Sonstiges: _____	Staub
6.	Sicherheitsvorkehrungen für die Ausführung der Arbeiten Vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten muss die Flughafenfeuerwehr informiert werden! Telefon (07 11) 9 48 - 33 87 (Die Arbeitsstelle darf nie unbeaufsichtigt sein!)			
6.1	FSG-Feuerwehr informieren	Die Feuerwehr überprüft die angekreuzten und angeordneten Maßnahmen von Punkt 6.2 und 6.3 sowie die Punkte 7. bis 9. Eine Nichtbeachtung kann zur Einstellung der Baustelle führen. Die Punkte müssen an allen Arbeitstagen eingehalten werden.		
6.2	Brandschutz-Maßnahmen (zutreffendes ankreuzen)	☐ Entfernen oder Abdecken sämtlicher brennbarer Gegenstände, Stoffe und Staubablagerungen im Umkreis von mindestens 10 m innerhalb von Gebäuden und soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen. Auf dem Vorfeld im Umkreis von mindestens 30 m. ☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände und Stoffe (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Kunststoffteile, Kabel usw.) mit geeigneten Mitteln (Löschdecken usw.) und eventuell anfeuchten. ☐ Entfernen von Verkleidungen und/oder Umfassungen und Isolierungen. ☐ Abdichten der Öffnungen, Ritzen und sonstiger Öffnungen zu benachbarten Bereichen durch nichtbrennbare Stoffe.		
6.3	Explosionsschutz-Maßnahmen (zutreffendes ankreuzen)	☐ Entfernen explosionsfähiger Stoffe und Staubablagerungen ☐ Beseitigen von EX-Gefahr(en) in Rohrleitungen, Behälter(n) und der Umgebung (Reinigung und Lüftung) ☐ Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten und Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben; evtl. zusätzliche lufttechnische Maßnahmen (Absaugen/Belüften) ☐ Lufttechnische Maßnahmen nach EX-Richtlinien in Verbindung mit messtechnischer Überwachung durchführen.		
7.	Bereitstellen von Löschgeräten und/ oder -mitteln (zutreffendes ankreuzen)	☐ Feuerlöscher (mind. 6 LE) ☐ Wasser/Schaum (9/6 L) ☐ Pulver (6 Kg) ☐ CO ₂ (5 Kg) ☐ gefüllter Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch / Wandhydrant ☐ Löschdecke Löschgeräte müssen von den ausführenden Firma bzw. FSG-Stelle bereitgestellt werden. Die Löschgeräte, die in den Gebäuden der FSG bereitstehen, sind ausschließlich im Einsatzfall zu benutzen!		
8.	Brandwache	☐ Erforderlich ☐ während den Arbeiten ☐ weitere Kontrollen nach z.B. 1 Stunde usw.		
9.	Alarmierung der Flughafenfeuerwehr	Standort des nächstgelegenen Handdruckmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr-Notruf: (07 11) 94 8 - 1 12		
10.	Erlaubnis und Verantwortung	Die Arbeiten nach Punkt 4 dürfen erst begonnen werden, wenn die vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen (Punkte 6. bis 9.) durchgeführt sind. Die UVV-en, DGUV-en usw. der Berufsgenossenschaften insbesondere DGUV-Regel 100-500 (K. 2.26) sind einzuhalten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Heißenarbeiten liegt bei der ausführenden Firma bzw. Auftrag gebenden FSG-Stelle (Fachabteilung). Seitens der Flughafenfeuerwehr erfolgt eine Freigabe ausschließlich aus brandschutztechnischen Gesichtspunkten. Eine terminliche Freigabe bzw. Freigabe zur Ausführung der Arbeiten ist dadurch nicht autorisiert. Die Ausführungsfreigabe obliegt ausschließlich der auftraggebenden FSG-Fachabteilung.		
11.	Die einzelnen Punkte sind vom Auftraggeber/Auftragnehmer – gemeinsam mit der Flughafenfeuerwehr – auszufüllen. Alle Punkte des HES wurden vom Auftragnehmer verstanden und werden bei der Auftragsausführung befolgt/beachtet bzw. umgesetzt. Unterschriften: Auftraggeber: _____ Auftragnehmer/Firma: _____ Flughafenfeuerwehr: _____ Datum: _____			

FSG-Form Nr. VBG-2018-05-08 – Verteiler: Original (weiß) – Flughafenfeuerwehr, gelb – Baustelle, rot – Auftragnehmer, blau – Auftraggeber

4.1 Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen

2. Feuerlöscher senkrecht halten

3. Folgende Löschtaktiken beachten



Brandschutzordnung Teil C

nach DIN 14096

für Führungskräfte und Personen mit
besonderen Brandschutzaufgaben

Inhalt

1. Einleitung	83
2. Brandschutzordnung Teil C für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben	86
2.1 Brandverhütung	87
2.2 Meldung und Alarmierungsablauf	88
2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	88
2.4 Löschmaßnahmen	88
2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	88
2.6 Nachsorge	88
Anlage 1 zur Brandschutzordnung (BSO) der Flughafen Stuttgart GmbH	89

1. Einleitung

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die aufgeführten Festlegungen sind von dem im Folgenden genannten Personenkreis zu beachten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für

alle Bereiche des Flughafen Stuttgart.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Personal, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich auf dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „**Verhalten im Brandfall**“ erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen, in Kombination mit Flucht- und Rettungswegplänen im Gebäude ausgehängt.

Dieser **Teil C der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Brandschutzbeauftragte, Flughafen Feuerwehr, Geschäftsführer, besonderes Personal, Selbsthilfekräfte).

Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil C

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben. Die aktuelle Fassung der Brandschutzordnung ist im FSG-Intranet und auf der FSG-Homepage abrufbar.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen bzw. im Intranet o.ä. zu veröffentlichen.

Diese Brandschutzordnung muss mindestens alle 2 Jahre durch den Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH überprüft und auf aktuellem Stand gehalten werden.

Als Brandschutzbeauftragter für die Flughafen Stuttgart GmbH ist

Herr Andreas Rudlof

Leiter der Abteilung Brandschutz und Gefahrenabwehr

bestellt.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft und wurde vom Brandschutzbeauftragten der Flughafen Stuttgart GmbH erstellt/angepasst und durch die Geschäftsführung zur verbindlichen Anwendung und Umsetzung freigegeben.

Stuttgart-Flughafen, den 31.10.2022

Flughafen Stuttgart GmbH

Walter Schoefer
Sprecher der Geschäftsführung

Ulrich Heppe
Geschäftsführer

Andreas Rudlof
Brandschutzbeauftragter

2. Brandschutzordnung Teil C für Führungskräfte und Personen mit besondere- ren Brandschutzaufgaben

2. Brandschutzordnung Teil C für Führungskräfte und Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

2.1 Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und
- Teil B (für Personen, die sich regelmäßig in Gebäuden aufhalten, ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und
- Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie
- Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der
- Sammelstellen, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B.
- Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heiðarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen
- z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöcher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen,
- Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit,
- Prüfen und Aktualisieren von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungsplänen und den Brandschutzordnungen
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr,
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen,
- Die Wartung und Prüfung sämtlicher sicherheitsrelevanten Einrichtungen wie z. B. Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtwegkennzeichnung, Brandmeldeanlage, Rauchabzugseinrichtungen, Fluchttürsteuerungen, Feststellanlagen für Fluchttüren und Feuerlöcher sind durch den Brandschutzbeauftragten zu überwachen und ggf. ist eine Wartung bzw. Prüfung zu veranlassen.

2.2 Meldung und Alarmierungsablauf

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Auslösung des Feuer- bzw. des Räumungsalarms **und**
- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei telefonisch alarmieren,
- Unterrichtung der Geschäftsführung

2.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (siehe Alarmierungsablauf) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung der betroffenen Personen,
- Betreuung von Menschen mit Behinderung oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich,
- Besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefährdungen zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt.

2.4 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche idealerweise vorrangig durch ausgebildete Brandschutzhelfer erfolgen sollten.

2.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.6 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

Anlage 1 zur Brandschutzordnung (BSO) der Flughafen Stuttgart GmbH

Weitere Informationen im Dokument

Brandschutzkatalog für Veranstalter am Flughafen Stuttgart

Festlegungen und Hinweise für Veranstaltungen sowie Promotion-Aktionen

Anlage zur Brandschutzordnung (BSO) der FSG

ANLAGE 6: BRANDSCHUTZKATALOG FÜR VERANSTALTER AM FLUGHAFEN STUTTGART

Festlegungen und Hinweise für Veranstaltungen
und Promotion-Aktionen

GÜLTIG AB
01/11/2022

Inhalt

I. Abbildungsverzeichnis/ Tabellenverzeichnis	93
II. Abkürzungsverzeichnis	94
1. Einleitung	95
2. Geltungsbereich	98
3. Flucht- und Rettungswege	100
3.1 Anlage der Rettungswege	101
3.2 Türen	101
4. Dekoration, Installationen & Bestuhlung	102
4.1 Materialien	103
4.2 Bestuhlung	103
5. Einbauten, Anbauten & Installationen	104
5.1 Baustoffklassen	105
5.2 Zelte und Pavillons	105
5.3 Bühnen, Tribünen, Podeste und erhöhte Flächen	106
5.4 Lichtanlagen	106
5.5 Elektrische Anlagen	106
5.6 Werbeinstallationen	107
5.7 Kraftfahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken	107
5.8 Elektrofahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken	108
5.9 Fahrgeschäfte	108

6. Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik & brennbare Stoffe	109
6.1 Feuer	110
6.2 Pyrotechnik und Effekttechnik	110
6.3 Brennbare Stoffe	111
6.4 Rauchen	111
6.5 Emergency Case	111
7. Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen	112
7.1 Zubereitung von Speisen	113
7.2 Grillwagen/Foodtrucks	114
8. Entsorgung und Reinigung	115
8.1 Abfallbehälter	116
8.2 Mitgebrachte Abfälle	116
8.3 Reinigung und Reinigungsmittel	116
8.4 Lagerung von Abfällen	116
8.5 Besondere Abfälle	116
9. Brandschutzeinrichtungen	117
10. Zugangsmöglichkeiten für Einsatzkräfte	119
11. Allgemeine organisatorische Maßnahmen	121
11.1 Pflichten des Betreibers/Veranstalters	122
11.2 Rettungs- und Sanitätsdienst	123
11.3 Besondere Gäste VIP	123
11.4 Anlieferungen	123
11.5 Aushangpflicht	123
11.6 Hausrecht	123
11.7 Betriebsverbot	123
12. Genehmigung, Abnahme- und Kontrollverfahren	124
12.1 Genehmigung	125
12.2 Abnahme	125
12.3 Kontrolle	125
13. Erreichbarkeiten	126
14. Erfassungsbogen	128
15. Literaturverzeichnis	130

I. Abbildungsverzeichnis/ Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Feuer im Flughafengebäude nach Schweißarbeiten	7
Abb. 2: Titelblatt Die Zeit	8
Abb. 3: Beispiel feste Stuhlverbindung	14
Abb. 4: Beispiel Stolperfalle	14
Abb. 5: Beleuchtung im Terminal 1 West	17
Abb. 6: Beispiel einer Glasumhausung	18
Abb. 7: Hazer erzeugter Dunst	21
Abb. 8: Leichtgasgefüllte Ballons	21
Abb. 9: Emergency Case im Nutzungszustand	22
Abb. 10: Weihnachtsmarktstand nach Verpuffung bei Gasflaschenwechsel	24
Abb. 11: Beispiel Hähnchengrillwagen	25
Abb. 12: Geschlossene Gasanlage	25
Abb. 13: Skizze Aufstellfläche Drehleiter	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baustoffklassen gem. DIN 4102 und DIN EN 13501	16
Tab. 2: Legende zu Tabelle 1	16
Tab. 3: Erreichbarkeit innerhalb der FSG	38

II. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abb.	Abbildung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Berufsgenossenschaftliche Grundsätze
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DIN EN	Deutsche Norm auf der Grundlage einer Europäischen Norm
ELA	Elektroakustische Anlage
E.v.D.	Einsatzleiter vom Dienst
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FIBauVwV	Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
FSG	Flughafen Stuttgart GmbH
LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung zur LBO
LFBG	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LVwVfG	Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
Tab.	Tabelle
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WDR	Westdeutscher Rundfunk

1. Einleitung

1. Einleitung

Hinter der Faszination Flughafen steckt jede Menge Arbeit. Ob rund ums Flugzeug, im Terminal oder in den Geschäftspassagen. Mehr als 1.000 Mitarbeiter und über zehn Millionen Fluggäste sind die Erfolgsgrundlage dafür. Unser Ziel: jedem Mitarbeiter und Besucher ein sicherer Hafen und eine Erlebniswelt zugleich zu sein!

Für das Selbstbild des sicheren Hafens sollen Veranstaltungen mitnichten unmöglich gemacht oder gar verboten werden, sondern es soll das Sicherheitsniveau am Flughafen Stuttgart auf einem zeitgemäßen und anerkannten Stand gehalten werden: **Helfen Sie uns dabei!**

Besucher des Flughafens haben zu Recht ein hohes Sicherheitsempfinden. Damit diesem Empfinden jederzeit entsprochen wird, sind Brandschutzregularien, besonders für Veranstaltungen, unabdingbar.

Tragödien wie der Großbrand am Flughafen Düsseldorf, ausgelöst durch Schweißfunken, mit 17 Toten und 88 Verletzten (WDR, 2006), oder die Love Parade in Duisburg mit 21 Toten und über 100 Verletzten (WDR, 2015) unterstreichen das Erfordernis solcher Regularien in aller Deutlichkeit.



Abb. 1: Feuer im Flughafengebäude Düsseldorf nach Schweißarbeiten
(Quelle: Archiv Rheinische Post)

Zudem trägt jeder, der Teil einer Veranstaltung ist, eine gewisse Verantwortung, sowohl für sich selbst aber auch für andere. Sich dieser Verantwortung – gerade der für andere Menschen – von Anfang an bewusst zu sein und mit Nutzung dieser Handreichung ist bereits ein großer Schritt zur sicheren Veranstaltung und zu Ihrem und unserem glaubhaften, vertrauenswürdigen Unternehmen gemacht.



Abb. 2: Titelblatt Die Zeit
(Quelle: archiv.dsnd.de)

Der hier und im Folgenden verwendete Begriff Veranstaltung bezieht sich nicht nur auf Versammlungen, sondern auf alle Arten von Veranstaltungen, die nicht den regulären und genehmigten Geschäftstätigkeiten entsprechen.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Katalog nicht geschlechtsspezifisch differenziert und daher nur die männliche Schreibweise verwendet, die weibliche ist darin eingeschlossen.

2. Geltungsbereich

2. Geltungsbereich

Dieser Katalog beschreibt die Anforderungen an alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere diejenigen mit Versammlungscharakter auf dem gesamten Gelände des Flughafen Stuttgart und ist als Teil der Brandschutzordnung zu verstehen.

Auch unter Berücksichtigung dieses Katalogs wird der Veranstalter nicht von seiner Sorgfaltspflicht entbunden, des Weiteren bleiben geltende Gesetze und Vorschriften wie die Flughafenbenutzungsordnung, die Hausordnung etc. von diesem Katalog unberührt.

Zu keiner Zeit darf von einer Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen.

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Katalog bilden:

- Die Landesbauordnung in Verbindung mit der entsprechenden Ausführungsverordnung
- Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg
- Die Versammlungsstättenverordnung
- Die Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
- Das Polizeigesetz Baden-Württemberg
- Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- Das Luftsicherheitsgesetz
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- DIN 4102 und DIN EN 13501
- DGUV Vorschriften
- Technische Regeln für Arbeitsstätten 1.3, 2.2
- Das Bürgerliche Gesetzbuch
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)

in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

3. Flucht- und Rettungswege

3. Flucht- und Rettungswege

3.1 Anlage der Rettungswege

Grundsätzlich sind gemäß LBO die Rettungswege so zu dimensionieren, dass sie „für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.“

Die baulich angelegten Flucht- und Rettungswege sind auf den regelrechten Betrieb der baulichen Anlagen ausgelegt. Daher sind Rettungsweglängen und Breite der Notausgänge grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend dimensioniert und somit zunächst auch für anderweitige Nutzungen als ausreichend zu bewerten.

Unter Berücksichtigung von vorübergehenden Einbauten (Dekorationen, Bestuhlung, Tribünen etc.) ist die Rettungswegsituation allerdings individuell zu bewerten wobei folgende Anforderungen zu erfüllen sind:

1. Rettungswegbreite von mindestens 1,20 m, ab 600 Besuchern 2,40 m Breite. Bei Besucherzahlen zwischen 200 und 600 könne die Breiten interpoliert werden.
2. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.
3. Rettungswege müssen frei von Objekten sein, die bei Flucht oder Panik zu Hindernissen werden können. Dies gilt auch für Deckenbekleidungen oder Deckenschmuck, der im Brandfall weder herabfallen noch abtropfen darf (siehe dazu 5.1).
4. Bei unübersichtlicher Rettungswegführung kann eine zusätzliche Kennzeichnung gem. ASR A1.3 (Ausschuss für Arbeitsstätten, 2013) erforderlich sein.
5. Einrichtungen, die im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zur Evakuierung der Gebäude erforderlich sind, müssen jederzeit zugänglich bleiben.

3.2 Türen

Der zusätzliche Einbau von Pendeltüren, Drehtüren, Schiebetüren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen oder sonstige Hindernisse haben. Während des Aufenthalts von Personen in den Räumen müssen die Türen jederzeit von innen leicht (auch von Kindern!) ohne Hilfsmittel und in voller Breite geöffnet werden können.

4. Dekoration, Installationen & Bestuhlung

4. Dekoration, Installationen & Bestuhlung

4.1 Materialien

Dekorationen, Installationen und sonstige Ausstattungen sind mindestens entsprechend der Baustoffklassifizierung **schwer entflammbar**, gemäß DIN 4102 bzw. DIN EN 13501, auszuführen (siehe dazu auch Tab. 1). Brennendes Abtropfen oder Abfallen ist nicht zulässig.

Die Anlage bzw. Anbringung von Materialien hat **nur entsprechend der zertifizierten Brandschutzprüfung** zu erfolgen. Beispielsweise darf ein als schwer entflammbarer Fußbodenbelag nur horizontal verlegt werden. Eine vertikale Anbringung z. B. an Wände entspricht grundsätzlich nicht der brandschutztechnischen Prüfung. Ein spezifischer Einzelnachweis über eine solche Prüfung ist für eine anderweitige Nutzung vorzuweisen.

Dekorationen in Rettungswegen (Flure, Treppenträume) müssen **nicht brennbar** sein. Alle Nachweise über diese Eigenschaft müssen der Flughafenfeuerwehr bzw. der FSG rechtzeitig vor der Veranstaltung und im Weiteren auf Verlangen vorgelegt werden. Es ist diesbezüglich auch Kapitel 3 Flucht- und Rettungswege zu beachten.

4.2 Bestuhlung

Der Flughafenfeuerwehr ist ein Bestuhlungsplan vorzulegen. Falls die Feuerwehr Änderungen oder Einsprüche gegen den eingereichten Bestuhlungsplan erhebt, sind diese Änderungen und Einsprüche einzuhalten, da sonst keine Genehmigung der Feuerwehr und der öffentlichen Ordnungsbehörde für die Veranstaltung erteilt werden kann. Je nach Veranstaltungsart kann eine Brandsicherheitswache erforderlich sein.

Werden Stühle in Sitzreihen aufgestellt, sind diese in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden (Abb. 3). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Fluchtwege zwischen einer Bestuhlung nicht durch Objekte blockiert werden können. Beispiel: Mikrofonstative (Abb. 4).



Abb. 3: Beispiel feste Stuhlverbindung

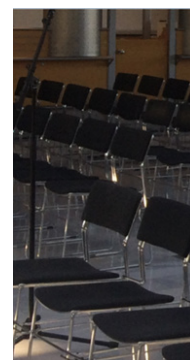


Abb. 4: Beispiel Stolperfalle

5. Einbauten, Anbauten & Installationen

5. Einbauten, Anbauten & Installationen

Auch Ein- und Anbauten haben die gleichen Baustoffklassifizierungen wie im vorangegangenen Abschnitt zu erfüllen. Ebenfalls ist eine ausführliche Beschreibung des Ein-/Anbaus erforderlich, sowie der Nachweis der Baustoffklassifizierung.

5.1 Baustoffklassen

Die Einteilung der Baustoffe und Materialien wird in den Normen DIN 4102 und DIN EN 13501 definiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bedingungen für eine uneingeschränkte Zulassung auf.

Bauaufsichtliche Benennung	Zusatzanforderungen			
	DIN 4102	DIN EN 13501	Rauch	brennendes Abfallen/ Abtropfen
nicht brennbar	A1	A1	Nein	Nein
nicht brennbar	A2	A2-s1, d0	Nein	Nein
schwer entflammbar	B1	B-s1, d0	Nein	Nein
schwer entflammbar	B1	C-s1, d0	Nein	Nein

Tab. 1: Baustoffklassen gem. DIN 4102 und DIN EN 13501

Bezeichnung	Bedeutung
A1	nicht brennbar
A2	nicht brennbar
B, C	schwer entflammbar
s1	keine/kaum Rauchentwicklung
s2	begrenzte Rauchentwicklung
d0	kein brennendes Abtropfen

Tab. 2: Legende zu Tabelle 1

Die oben abgebildete Legende gibt nur Hinweise zur Aufschlüsselung von den in Tabelle 1 aufgeführten und baurechtlich eingeführten Baustoffklassen.

5.2 Zelte und Pavillons

Die hier bezeichneten Zelte oder Pavillons sind nicht als **Fliegende Bauten** i.S.v. § 69 LBO zu verstehen, sondern als kleine temporäre Anlage zur Unterbringung von Material und Geräten sowie als kurzfristige Aufenthaltsmöglichkeit, z. B. für Raucher außerhalb von Gebäuden. Daher müssen Zeltplanen und Stoffe für die Anwendung im Innenbereich mindestens entsprechend der Qualität schwer entflammbar sein. Das tragende Gestänge muss aus Metall sein.

Ein- und Ausgänge dürfen in Bodenhöhe keine Stolperfallen wie durchgehende Gestänge etc. aufweisen.

Wird ein Zelt im Außenbereich eingesetzt, das nicht die Anforderung an schwer entflammbare Materialien erfüllt, ist ein Sicherheitsabstand von fünf Metern einzuhalten. Bieten Abschirmungen, Außenwände oder angrenzende Gegenstände ausreichenden Schutz gegen Entflammung, kann dieser Abstand nach Abstimmung mit der Flughafenfeuerwehr unterschritten werden. Zelte oder Pavillons sind immer gegen Wegfliegen etc. zu sichern.

Bei dauerhaften Veranstaltungen in einem Zelt oder vergleichbaren Anlagen sowie einer großen Besucherzahl sind dennoch die Vorgaben für Fliegende Bauten (§ 69 LBO) zu beachten.

5.3 Bühnen, Tribünen, Podeste und erhöhte Flächen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu Umwehren. Im Weiteren ist die VStättVO § 11 zu beachten. Für ein Podest ist auf Verlangen des Betreibers ein statischer Nachweis zu erbringen. Alle nachträglich eingebauten Flächen müssen die den entsprechenden Arbeitsschutz betreffenden Regularien entsprechen. Des Weiteren ist ausreichend Platz für einen Rettungsweg vor der Bühne zu halten. Bei Stehplätzen unmittelbar vor der Bühne muss dieser Freiraum abgetrennt werden.

5.4 Lichthanlagen

Wird Beleuchtung als Effekt eingesetzt, muss sichergestellt sein, dass die eingebrachte Beleuchtung nicht mit der Fluchtweg-Kennzeichnung verwechselt werden kann oder diese durch die Beleuchtung/Lichteffekte nicht in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Beleuchtungen dürfen als Lichtquelle keine Flammen besitzen.

Im Außenbereich ist bei der Verwendung von Beleuchtung, insbesondere Effektbeleuchtung, ggf. eine Genehmigung der Deutschen Flugsicherung erforderlich.



Abb. 5: Beleuchtung im Terminal 1 West

5.5 Elektrische Anlagen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen und eine Prüfung gemäß DGUV V3 (ehemals BGV A3) vorweisen. Bei behelfsmäßiger Leitungsverlegung sind Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen und Zufahrten so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 m aufweisen.

5.6 Werbeinstallationen

Alle Werbeinstallationen müssen mindestens drei Wochen vor Ausstellung bei der FSG, insbesondere bei der Flughafenfeuerwehr, angemeldet werden; dabei ist die brandschutztechnische Anforderung mindestens schwer entflammbar (entsprechend Tab. 1) unabdingbar und durch ein amtlich anerkanntes Prüfzeugnis nachzuweisen.

5.7 Kraftfahrzeuge in Terminals zu Promotion-Zwecken

1. Das Werbeobjekt darf keine brennbaren Stoffe enthalten. Kraft- und Betriebsstoffe sowie Batterien sind zu entfernen bzw. auszubauen.
2. Die Prüfzeugnisse über schwere Entflammbarkeit (DIN EN 13501-1) aller Ausstellungsgegenstände sind mindestens drei Wochen vor geplantem Aktionsbeginn der Flughafenfeuerwehr zur Freigabe zuzusenden.
3. Wenn ein Podest aufgestellt wird, muss es mind. 15 cm hoch sein, damit dieses auch von seheingeschränkten Personen als Hindernis wahrgenommen werden kann. In öffentlichen Bauten sind generell Gefahrenquellen (Stufen, Schwellen, Kanten etc.) zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, muss die Gefahrenstelle durch kontrastreiche Farbgestaltung oder beleuchtete Kanten gekennzeichnet werden.
4. Im Hinblick auf die Stromversorgung ist eine Revisionsöffnung und ein Fehlerstrom- oder Differenzstromschutzschalter direkt an der Stromentnahmestelle zu integrieren. Dies ist notwendig, um die Gefahr des Stromschlags für Personen zu vermeiden und im Gefahrenfall eine schnelle Stromlosschaltung zu gewährleisten. Die Revisionsöffnung muss mittels Dreikant-/Vierkantschlüssel etc. geöffnet werden können.
5. Der Vertragspartner muss die Flughafen Stuttgart GmbH rechtzeitig über den genauen Aktionsablauf informieren und diesen von der FSG schriftlich genehmigen lassen.
6. Bei Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche darf es zu keinerlei Beeinträchtigung des Flughafenbetriebes kommen. Alle technischen Arbeiten und Installationen sind fachgerecht und durch qualifiziertes Personal und unter Beachtung aller, brandschutztechnischen Auflagen, behördlichen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen durchzuführen und stets mit der Flughafen Stuttgart GmbH abzustimmen.
7. Offene Fahrzeuge, wie Cabrios mit geöffnetem Dach, sind generell nicht zulässig, es sei denn, das Fahrzeug wird mit einem besonderen Schutz, z. B. einer geschlossenen Glasumhausung wie in nachstehender Abbildung, versehen.



Abb. 6: Beispiel einer Glasumhausung

8. Das Fahrzeug muss gesichert und verschlossen sein.
9. Wenn eine Stromversorgung notwendig ist, z. B. für die Fahrzeugtechnik oder eine Beleuchtung (LED), so ist diese mittels externer Stromversorgung zu realisieren.
10. Der Bereich vor den Terminals, inklusive Gehweg ist öffentlicher Verkehrsraum. Dort dürfen Fahrzeuge, welche nicht zugelassen sind, nicht gefahren, sondern nur geschoben werden.
11. Fahrzeuge dürfen im Terminal nicht aus eigener Kraft bis zum Ausstellungsstandort gefahren werden.

5.8 Elektrofahrzeuge in Terminals zu Promotions-Zwecken

Einer Präsentation eines Fahrzeuges mit alternativem Antrieb kann unter nachfolgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Hochvolt-Akkuanlage (z. B. Lithium-Ionen-Pack) muss ausgebaut sein. Ausgebaute Akkus/ Batterien dürfen nicht im Flughafengebäude gelagert werden.
2. Eine 12 Volt- bzw. 24 Volt-Fahrzeuggatterie muss ebenfalls von der Fahrzeugelektronik abgekoppelt sein.
3. Bei Strombedarf zu Präsentationszwecken darf das Vorführungsfahrzeug nur über eine externe 12 Volt Stromversorgung betrieben werden, der Trafo hierfür muss außerhalb des Fahrzeuges platziert werden (Abstand von Batterieladegeräten mindestens 2,5 Meter zu brennbaren Gegenständen). Die Mitarbeiter der Präsentationsfirmen haben dabei permanent anwesend zu sein.
4. Trafo und alle elektrischen Teile müssen zugelassen sein und eine Prüfung gem. Betriebsmittelprüfung nach DGUV V3 aufweisen.
5. Bei Abwesenheit der Präsentations-Mitarbeiter muss die Stromversorgung abgeschaltet werden.
6. Das Fahrzeug bleibt während des ganzen Präsentationszeitraumes unbewegt (keinerlei Probefahrten und anderweitige Fahrzeugbewegungen werden durchgeführt). Bei Störungen (Rauchentwicklungen z. B. am Trafo oder Brandgerüche muss die Präsentations-Crew sofort die Flughafenfeuerwehr über die +49 711 948-112 informieren.

5.9 Fahrgeschäfte

Bei der Bewertung von Fahrgeschäften wie Karussells, Riesenrädern, Achterbahnen u. ä. Attraktionen, findet die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (FIBauVwV) Anwendung. Des Weiteren hat der Anlagenbetreiber alle gesetzlich geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen vorzuweisen.

Bei zu erwartenden Unwetterlagen hat der Anlagenbetreiber die Pflicht, die Fahrgeschäfte unverzüglich stillzulegen; bzw. hat der Veranstalter die Pflicht die Stilllegung durchzusetzen. Allen Personen in den Attraktionen ist zuvor ein sicheres Verlassen zu ermöglichen. Die Unwetterwarnstufen bzw. das zu erwartende Wetter sowie Windgeschwindigkeiten sind bei der Leitstelle der Flughafenfeuer **täglich und vor Inbetriebnahme** der Fahrgeschäfte abzufragen. Bei merklich wechselnden Witterungsbedingungen sollen ebenfalls Abfragen erfolgen. Telefonnummern sind im Kapitel 13 Erreichbarkeiten zu entnehmen.

Eine Beeinträchtigung der Luftfahrt, beispielsweise durch Lichteffekte der Geschäfte oder in sonstiger Weise, darf nicht stattfinden. Entsprechend 11.7 behält sich der Flughafen Stuttgart ein Betriebsverbot vor.

6. Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik & brennbare Stoffe

6. Feuer, Pyrotechnik, Effekttechnik & brennbare Stoffe

Offenes Feuer – dazu zählt auch Pyrotechnik – ist in allen Gebäuden ausnahmslos untersagt!

Bei Veranstaltungen im Freien können **im individuellen Einzelfall** offene Feuer nach vorheriger spezifischer Prüfung und Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr und die öffentlichen Ordnungsbehörden sowie die betroffene Fachabteilung durchgeführt werden. Dabei sind die Anordnungen von Sicherheitsmaßnahmen der Feuerwehr und Ordnungsbehörden bedingungslos umzusetzen und einzuhalten. In jedem Fall aber sind nachfolgende Absätze zwingend zu beachten und einzuhalten:

6.1 Feuer

Die Nutzung von Kohlegrills ist nicht erlaubt. Grillen mit Gas ist unter Kapitel 7 Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen erläutert.

Die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen oder anderen Gegenständen, bei denen betriebsmäßig Stoffe entflammt werden, ist untersagt.

6.2 Pyrotechnik und Effekttechnik

Pyrotechnische Vorführungen können unter keinen Umständen genehmigt werden. Der Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern (Dunsterzeuger) ist immer mit der Flughafenfeuerwehr abzustimmen. Für entstehende Kosten durch ausgelöste Brandmeldeanlagen etc. auf dem gesamten Flughafencampus in Folge dessen es zu Einsätzen der Feuerwehr oder zu Betriebsstillständen kommt, haftet der Verursacher.



Abb. 7: Hazer erzeugter Dunst
(Quelle: lemaitreltd.com/p/MVS-Hazer/kyNBx--W6AtM)



Abb. 8: Leichtgasgefüllte Ballons
(Quelle: photography.tutsplus.com)

Das Inverkehrbringen von mit „Leichtgas“ gefüllten Ballons und anderen Flugobjekten ist ebenfalls anmeldepflichtig. Neben einer Genehmigung der FSG kann eine Genehmigung der Deutschen Flugsicherung erforderlich sein. Zu Lichteffekten siehe auch Kapitel 5.4 Lichtanlagen.

6.3 Brennbare Stoffe

Die Verwendung oder Bevorratung brennbarer Flüssigkeiten und Gase, brandfördernder Stoffe, pyrotechnischer Erzeugnisse oder sonstiger feuergefährlicher Güter ist ohne Anmeldung und ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Der Gebrauch von Spritzpistolen in Verbindung mit der Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben oder anderen brennbaren Stoffen ist verboten.

6.4 Rauchen

Rauchen in Gebäuden der FSG und außerhalb der vorgesehenen Raucherkabinen bzw. festgelegten Raucherzonen ist verboten. Ferner werden nachfolgende Forderungen an Raucherplätze gestellt:

1. Ascher aus sandgefülltem Metallbehälter oder selbstlöschende Ascher
2. Löschmittel vorhanden (min. 10 Liter fassender Eimer mit Wasser oder geeigneter Feuerlöscher)
3. Aufstellung und Anlage von Raucherbereichen auf befestigtem und nichtbrennbarem Untergrund

6.5 Emergency Case

Die Feuerwehr kann die Positionierung eines oder mehrerer Emergency Cases (Abb. 9) verlangen. Diese benötigen den Platzbedarf von ca. 1,5 mal 1,5 Metern und eine Höhe von etwa 2 Metern. Eine solche Vorrichtung beinhaltet, wie unten abgebildet, Löschtechnik und Sanitätsmaterial. Die Positionierung wird in das Sicherheitskonzept einbezogen, sodass die Standorte von der Leitstelle bei einer Notrufabfrage fest zugeordnet werden können.



Abb. 9: Emergency Case im Nutzungszustand

7. Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen

7. Gasanlagen und wärmetechnische Anlagen

Gasbetriebenen Geräte müssen grundsätzlich von einem Fachbetrieb aufgebaut und technisch abgenommen werden (Gasprüfung gem. DGUV). Entsprechende Abnahmezertifikate sind der Flughafenfeuerwehr zur Einsichtnahme vorzulegen. Gasflaschenwechsel sind während der Betriebsphase nicht zulässig.

7.1 Zubereitung von Speisen

Eine Erhitzung oder Warmhaltung von Speisen muss ausschließlich mit elektrisch betriebenen und geprüften Geräten erfolgen, welche während der Veranstaltung ständig zu beaufsichtigen sind. Die Zubereitung von Speisen mit Gas (offene Flammen) ist grundsätzlich untersagt, Grillen hat mit Elektrogrills zu erfolgen. Ausnahmen sind **nur im Einzelfall** und mit Prüfung und ausdrücklicher Genehmigung der Flughafenfeuerwehr möglich. Dabei kann maximal der **Nutzung von Gasgrills** zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Bei der genehmigten Nutzung von Gasgrills sind folgende Auflagen mindestens einzuhalten:

1. Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.
2. Druckgasflaschen müssen den aktuellen sicherheitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.
3. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.
4. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht am Verbrauchsort oder in Gebäuden bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden und müssen in abgeschlossenen, nicht brennbaren Flaschenschränken gelagert werden.
5. Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
6. Ein Gasflaschenwechsel erhöht das Explosionsrisiko (siehe Abb. 10) und darf daher während der Veranstaltung nicht stattfinden.
7. Angebrochene Gasflaschen dürfen nicht (wieder)verwendet werden. Die Größe der Flasche ist so zu wählen, dass die Gasmenge für einen Veranstaltungstag ausreicht.



Abb. 10: Weihnachtsmarktstand nach Verpuffung bei Gasflaschenwechsel

7.2 Grillwagen/Foodtrucks

Der Einsatz dieser Fahrzeuge kann unter folgenden Umständen genehmigt werden:

1. Das Fahrzeug muss als in sich geschlossenes System angesehen werden können.
2. Das zum Einsatz kommende Fahrzeug muss über eine gültige Prüfung nach DGUV Grundsatz 310-003 bzw. -004 (bisher BGG 935) und DGUV Vorschrift 79 (bisher BGV D34) durch einen Sachverständigen sowie den übrigen mitgeltenden normativen Vorgaben verfügen. Diese darf nicht älter als 2 Jahre sein und muss der Flughafenfeuerwehr vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges vorgelegt werden.
3. Ein Gasflaschenwechsel während der Veranstaltung darf nicht stattfinden. Dies gilt analog für evtl. fest eingebaute Gastanks.
4. Der Wagen muss einen Abstand zu brennbaren Gegenständen (Zelt, Gebäude, Fahrzeuge usw.) von mindestens 10 Metern einhalten.
5. Bei Luftfahrzeugen muss der Abstand 30 Meter betragen.
6. Der Betreiber des Wagens (Anlagenbetreiber) muss geeignete und ausreichende Feuerlöscher bereitstellen (nach ASR A2.2, mindestens 6 Löschereinheiten).
7. Eine Brandsicherheitswache muss während der gesamten Veranstaltung vor Ort sein.



Abb. 11: Beispiel Hähnchengrillwagen

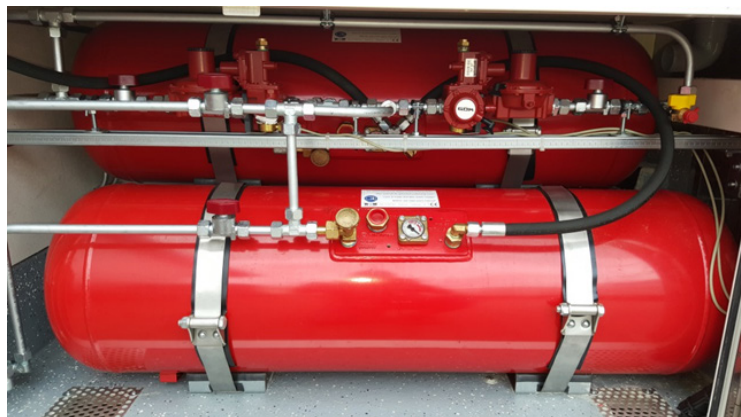


Abb. 12: Geschlossene Gasanlage

8. Entsorgung und Reinigung

8. Entsorgung und Reinigung

Im Zuge der Anstrengungen zum Schutz unserer Umwelt ist die Entstehung von Abfällen bei Veranstaltungen auf dem Flughafengelände weitestgehend zu vermeiden. Daher müssen sämtliche Dekorationsartikel, Stände, Werbetafeln etc. wiederverwendbar sein. Bei Fragen kann die Fachabteilung (siehe Erreichbarkeiten) diesbezüglich kontaktiert werden.

8.1 Abfallbehälter

Im Inneren sind nur Metallbehälter – soweit möglich selbstlöschende Ausführung – zulässig, Kunststoffbehälter sind nur im Außenbereich zulässig, wenn sie mit einem Abstand von mind. 5 Metern von der nächsten Gebäudewand positioniert werden. Können durch Wandanbauten oder Bepflanzungen Feuerbrücken ermöglicht werden, ist ein entsprechend weiterer Abstand zu wählen.

8.2 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

8.3 Reinigung und Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden. Die Produkte dürfen nur entsprechend der Verwendungsvorgabe des Herstellers eingesetzt werden.

8.4 Lagerung von Abfällen

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Zelten nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist auf Verlangen ein Abfallkonzept, Anforderungen an den Brandschutz berücksichtigt, zu erstellen.

Für die Entsorgung des entstandenen Abfalls ist bereits vor, mindestens aber umgehend nach einer Veranstaltung zu sorgen. Eine Zwischenlagerung der Abfälle in Gebäuden ist nicht erlaubt. Des Weiteren sollten Behälter im Freien nachts gegen unbefugten Zugriff geschützt werden.

8.5 Besondere Abfälle

Das Mitbringen und die Entsorgung von Abfällen mit besonderen Entsorgungsvorschriften ist – soweit sie im Bereich des Flughafens entsorgt werden müssten – mit der zuständigen Fachabteilung abzusprechen. Die FSG behält sich das Recht vor, die Verwendung solcher Materialien etc. vorab zu untersagen.

9. Brandschutz- einrichtungen

9. Brandschutzeinrichtungen

Die permanent vorgehaltenen Brandschutzeinrichtungen wie z. B. Löschmittel sind auf die Brandlasten des regulären Betriebs des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles abgestimmt. Sollten Veränderungen in den für eine Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten und Freiflächen stattfinden:

1. ist der der Löschmittelbedarf entsprechend den Forderungen der Flughafenfeuerwehr anzupassen.
2. ist sicherzustellen, dass Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, etc. und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden.
3. darf der Feuerwehrlaufpunkt sowie Wandhydranten und Feuerwehrmeldeeinrichtungen nicht verstellt oder außer Funktion gesetzt werden.
4. wird an gefahrgeneigten Orten durch die Flughafenfeuerwehr ein Emergency Case bereitgestellt. Dieses wird von der eingeteilten Brandsicherheitswache mitgebracht und nach Veranstaltungsende wieder mitgenommen. Die Freihaltung und Zugänglichkeit eines Aufstellungsortes ist einzuplanen.
5. sind Brandschutztüren stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder sonstige Vorrichtungen offengehalten und nicht durch Gegenstände verstellt werden.
6. müssen elektrische Geräte (wie Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbare Unterlagen gestellt werden (z. B. Steinzeug-Fliesen). Geeignete Unterlagen sind im Zentrallager erhältlich.

Einzelne Brandmelder-Linien können durch die Flughafenfeuerwehr „in Revision“ geschaltet werden, falls somit zu erwartenden Täuschungsalarmen entgegengewirkt werden kann. Ebenfalls kann die Elektroakustische Anlage (ELA) ausgeschaltet werden. In beiden Fällen ist eine Brandsicherheitswache durch Angehörige der Flughafenfeuerwehr erforderlich.

Den Weisungen der Feuerwehr ist ausnahmslos Folge zu leisten!

10. Zugangsmöglichkeiten für Einsatzkräfte

10. Zugangsmöglichkeiten für Einsatzkräfte

Im Allgemeinen stehen die Zugänglichkeiten in den Gebäuden für die Einsatzkräfte bereits fest. Bei Veranstaltungen in Gebäuden, die in ihrer Ausdehnung unübersichtlich sein können, sind mit der Flughafenfeuerwehr gesonderte Anlaufpunkte abzustimmen.

Zudem ist mindestens ein Fahrzeugstellplatz für einen Rettungswagen in den Maßen von 4 m Breite und 10 m Länge, an einem von der Flughafenfeuerwehr bestimmten Gebäudeeingang, für die Dauer der Veranstaltung freizuhalten.

Finden Veranstaltungen auf Freiflächen statt, benötigen Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge auch innerhalb des Veranstaltungsbereiches genügend Platz. Die Zufahrten müssen mind. 3 m Breite, lichte Höhe mind. 4 m betragen. Die Drehleiter braucht eine Aufstellfläche von 7 m Breite und 12 m Länge. Aufstellflächen, die am Gebäude entlanggeführt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche soll mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können andere Abstände festgelegt werden, wenn örtliche oder technische Gegebenheiten dies erfordern.

Trotz Veranstaltung müssen die Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer für die Feuerwehr zur Rettung von Personen anleiterbar sein um einerseits die Personenrettung sicherzustellen aber auch um einen weiteren Angriffsweg für Löscharbeiten sicherzustellen (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI), 2012)

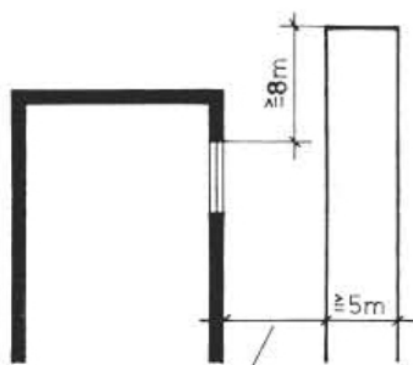


Abb. 13: Skizze Aufstellfläche Drehleiter
(Quelle: Merkblatt Nr. 594 VwV Feuerwehrflächen)

Der Haupteingangsbereich des Terminals 1 West ist für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freizuhalten. Ebenso auch andere Terminaleingänge wenn dies durch dortige Veranstaltungen geboten ist.

11. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

11. Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Um die nachfolgend dargestellten Pflichten zuzuordnen bedarf es vorab einer Definition von Betreiber und Veranstalter. Im Gesamten Dokument werden drei Begriffe verwendet:

Anlagenbetreiber ist: Eine natürliche oder juristische Person, die eine Anlage besitzt, betreibt oder wer die tatsächliche Verfügungsmacht über eine Anlage besitzt. (Bsp. Karussellbetreiber)

Betreiber ist: Eine natürliche oder juristische Person, die ein Versammlungsstätte betreibt oder diese besitzt. (Bsp.: Im Bereich der Terminals die FSG)

Veranstalter ist: Eine natürliche oder juristische Person, die zu einer Veranstaltung öffentlich einlädt oder die ein Veranstaltung durchführt.

11.1 Pflichten des Betreibers/ Veranstalters

1. Der Betreiber ist für die Sicherheit in seiner Versammlungsstätte verantwortlich. Dabei hat dieser oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter während des Betriebes in der Versammlungsstätte bzw. während einer Veranstaltung Anwesenheitspflicht.
2. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der erlassenen Vorschriften verantwortlich. Während der laufenden Veranstaltung muss er oder ein beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdiensten, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
4. Der Veranstalter oder Anlagenbetreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
5. Der Betreiber kann die auferlegten Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser mit der Versammlungsstätte vertraut ist.
6. Die Person oder die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten, müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.
7. Um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte sicher zu stellen, benötigt der Veranstalter in der Regel einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet der Flughafenfeuerwehr jederzeit einen Nachweis der Personenanzahl während der Veranstaltung zu erbringen.
9. Da sich im Terminal I West der Betriebsarzt befindet, muss gewährleistet sein, dass im Notfall und im Falle der ärztlichen Bereitschaft der Arzt und die Patienten durchgelassen werden. Der Eingangsbereich zur Arztpraxis muss jederzeit frei zugänglich bleiben.

Bei besonderen Gefahrenneigungen von Veranstaltungen können seitens des Flughafens weitere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden. Diesen Anordnungen hat der Veranstalter Folge zu leisten.

- 11.2 Rettungs- und Sanitätsdienst** Die örtliche Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehörde kann gegenüber dem Veranstalter die Vorhaltung eines veranstaltungsbezogenen Sanitätsdienstes anordnen.
- Der veranstaltungsbezogene Sanitätsdienst wird grundsätzlich nur in dem Bereich des Veranstaltungsortes tätig. Führt der Sanitätsdienst nicht gleichzeitig den Rettungsdienst aus, so sind feste Anfahrtspunkte und/oder Patientenübergabestellen zu definieren. Bei der Festlegung wird auch die Flughafenfeuerwehr tätig. Des Weiteren sollten bei Veranstaltungen die Aufstellung und Zugänglichkeit von Emergency Cases eingeplant werden.
- 11.3 Besondere Gäste VIP** Bei Anwesenheit von Gästen mit Personenschutz, sollten in der Planungsphase der Veranstaltung Absprachen zwischen Personenschützern und dem Flughafen-Sicherheitspersonal – **mindestens aber mit der Flughafenfeuerwehr** – stattfinden, um beispielsweise Fluchtwege und Richtungen oder Aufstellflächen für Sonderschutzfahrzeuge festzulegen.
- 11.4 Anlieferungen** PKWs und Transporter der Aufbaucrews, der Caterer bzw. anderer Zulieferer dürfen auf den extra abgesperrten Parkplätzen beim Wareneingang Terminal 1 zum Zwecke der Ausladung parken. Nach Beendigung des Ausladevorgangs müssen diese Fahrzeuge unverzüglich auf die öffentlichen Parkplätze abgestellt werden.
- 11.5 Aushangpflicht** Gilt eine Aushangpflicht von Gesetzen oder Auszügen aus diesen bei Veranstaltungen, wie z. B. das Jugendschutzgesetz, ist allein der entsprechende Veranstalter dafür verantwortlich und haftet allein bei Verstößen.
- 11.6 Hausrecht** Das Hausrecht liegt bei der FSG. Ebenso können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Veranstalter und Mieter vom Hausrecht Gebrauch machen. Die rechtliche Begründung ist im BGB § 903 i.V.m. § 1004 BGB (BGB, 2015) niedergeschrieben.
- „Der Hausrechtsinhaber kann in der Regel frei darüber entscheiden, wem er den Zutritt gestattet und wem er ihn verwehrt (Bundesgerichtshof (V ZR 115/11), 2012).“
- 11.7 Betriebsverbot** Die Flughafen Stuttgart GmbH ist jederzeit berechtigt, den Betrieb von Maschinen, Aggregaten, Apparaturen und sonstigen Geräten zu untersagen, wenn hierdurch nach Einschätzung der Fach- oder Sicherheitskräfte Beeinträchtigungen oder gar Gefahren für Personen oder Sachen entstehen können.

12. Genehmigung, Abnahme- und Kontrollverfahren

12. Genehmigung, Abnahme- und Kontrollverfahren

12.1 Genehmigung

Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 LVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vornimmt. Die Flughafenfeuerwehr – auch als Teil eines Unternehmens – ist zur richtigen Prüfung eines Antrages durch die Ordnungsbehörden verpflichtet und tritt in einem solchen Fall als Brandschutzdienststelle nach Weisung des öffentlichen Rechts auf.

Zur Genehmigung einer Veranstaltung ist ein Veranstaltungskonzept bzw. eine Veranstaltungsbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Pläne, die die Lage, Aufbau und Bestuhlung darstellen. Diese sind in einem angemessenen Maßstab, lesbar auszuführen, und haben die wesentlichen aktuellen Informationen zu enthalten
2. Die Besucherzahl, die insgesamt erwartet wird und die erwartungsgemäße Besucherzahl des zeitgleichen Aufenthaltes der Besucher
3. Ein Sicherheitskonzept mit Rettungswegnachweis, Verkehrskonzept, Überfüllungs-/Räumungskonzept
4. Ausweichkonzept zur Verlegung der Lokalität und der Personen bei schlechtem Wetter oder Gewitterwarnung

Erst mit Vorliegen der vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen kann eine Veranstaltung umfassend geprüft und folglich genehmigt werden.

12.2 Abnahme

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist die Einhaltung der Vorschriften vom Diensthabenden E.v.D. der Flughafenfeuerwehr zu überprüfen. Die Abnahme wird mittels eines Erfassungsbogens (siehe Kapitel 14) von der Flughafenfeuerwehr dokumentiert und archiviert.

12.3 Kontrolle

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Die Genehmigungsbehörde, die Bauordnungsbehörde, sowie die Flughafenfeuerwehr und die Geschäftsleitung sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

13. Erreichbarkeiten

13. Erreichbarkeiten

Wenn Sie einen flughafenexternen Telefonanschluss nutzen, wählen Sie bitte vorher **0711/948-**; bei internen Anschlüssen kann diese entfallen. In der nachfolgenden Tabelle sind für die Flughafenanschlüsse nur die Durchwahlen dargestellt.

Funktion	Name	Telefon	E-Mail
Flughafenfeuerwehr ZS 2			
Leiter Abteilung Brandschutz und Gefahrenabwehr, Brandschutzbeauftragter	Herr Rudlof	0711/948-3850	rudlof@stuttgart-airport.com
Notruf Flughafenfeuerwehr		-112	
Integrierte Leitstelle Flughafen – Safety		-3387	
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG) ZF 2	Herr Amler Herr König Herr Beck	-3860 -3993 -3998	amler@stuttgart-airport.com flkoenig@stuttgart-airport.com m.beck@stuttgart-airport.com
Flughafenmanagement			
Integrierte Leitstelle Flughafen – Security		-2066	
Terminalaufsicht		-3763	
Planung und Bauen/Hochbau (RH)	Herr Ghosh	-2112	ghosh@stuttgart-airport.com
Mietmanagement und Grundstücksverkehr (RV)	Frau Kleemann	-2465	kleemann@stuttgart-airport.com
Airport Duty Manager (ADM)		-3586	airside-operation@stuttgart-airport.com
Facility Management/ Leiter Ver- und Entsorgung	Herr Veith	-2111	veith@stuttgart-airport.com
Deutsche Flugsicherung Sekretariat Niederlassungsbüro		0711/72 257-101	
Polizei			
Notruf	Leitstelle	110	
Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart	Zentrale	-4477 0711/78 78 10	bpoli.str@polizei.bund.de
Landes-Polizeirevier Flughafen Stuttgart	Zentrale	0711/78 78 00	stuttgart-flughafen.prev@polizei.bwl.de

Tab. 3: Erreichbarkeiten innerhalb der FSG

14. Erfassungsbogen

14. Erfassungsbogen

Erfassung und Abnahme von Veranstaltungen und Promotion-Aktionen am Flughafen Stuttgart		STUTTGART AIRPORT Flughafenfeuerwehr
Grundangaben:		
Datum: _____; Uhrzeit: _____ Uhr,	Nummer: _____	
Veranstalter: _____		
Verantwortlicher Ansprechpartner: _____		
Erreichbarkeiten des Ansprechpartners: _____		
Art der Veranstaltung: _____		
Ort der Veranstaltung: _____		
Nur im Gebäude ☐	Nur auf Freiflächen ☐	In Gebäuden und auf Freiflächen ☐
Beginn der Veranstaltung: _____ Ende der Veranstaltung: _____		
Öffnungs- / Betriebszeiten: _____ Uhr bis _____ Uhr		
Zulässige / erwartete Besucherzahl: _____ Personen		
Genehmigte Nutzungen: (Bsp. Fahrgeschäfte, Heizanlagen, Wärmetechnische Anlagen, Bühnen, Reihen-Bestuhlung etc.) _____		
Liegen alle dafür geforderten Prüfberichte, Zulassungs- Betriebsgenehmigungs-Unterlagen vor? Ja ☐ Nein ☐		
Sicherheitseinrichtungen:		
Liegt ein gefordertes Sicherheitskonzept vor?	Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich ☐	
Sind zusätzlich geforderte Löschgeräte vorhanden?	Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich ☐	
Emergency Cases vorhanden und korrekt aufgestellt?	Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich ☐	
Anzahl der Emergency Cases: _____, Aufstellungsorte mit Nummer _____		
Brandsicherheitswache vor Ort: Ja ☐ Nein ☐ nicht erforderlich ☐ Namen _____		
Rettungswege:		
Ist die Rettungswegführung klar ersichtlich?	Ja ☐ Nein ☐ ; muss zusätzlich gekennzeichnet werden?	Ja ☐
Sind Rettungswege frei von Hindernissen?	Ja ☐ Nein ☐	
Ist die Rettungswegbreite Ausreichend?	Ja ☐ Nein ☐	
Sind Notausgänge frei (innen und außen)?	Ja ☐ Nein ☐	
Wurde ein gesonderter Anlaufpunkt für (FW/RD) definiert?	Ja ☐ Nein ☐ Ort _____	
Sind Notausgänge frei (innen und außen)?	Ja ☐ Nein ☐	
Sind Leitungen ordnungsgemäß verlegt?	Ja ☐ Nein ☐	
Abschaltung von Anlagen:		
Wurde die ELA außer Betrieb genommen?	Ja ☐ Nein ☐	
Wurde die BMA oder Einzelmelder außer Betrieb / in Revision genommen?	Ja ☐ Nein ☐	
Wurden Beleuchtungseinrichtungen außer Betrieb genommen?	Ja ☐ Nein ☐	
Der Veranstalter hat den Brandschutzkatalog für Veranstalter am Flughafen Stuttgart gelesen: Ja ☐ Nein ☐		
Unterschriften:		
_____ Veranstalter / Verantwortlicher Ansprechpartner		_____ Verantwortlicher der Flughafenfeuerwehr

15. Literatur- verzeichnis

15. Literaturverzeichnis

AGBF-Bund, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz. (2014). Empfehlungen für die Benutzung von Farbpulver bei „Holi-Festivals“ und sonstigen Veranstaltungen.

Ausschuss für Arbeitsstätten. (2013). Technische Regeln für Arbeitsstätten // Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ASR A1.3.

Bachmeier; Haertel; Branddirektion München. (10/ 2014). München: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei Holi-Festivals. BrandSchutz Deutsche Feuerwehr-Zeitung, S. 760-762.

BG RCI. (2015). Wie sind Gefährdungen bei Verwendung von Farbpulvern auf Maisstärkebasis für öffentliche Veranstaltungen (Holi) zu reduzieren? Abgerufen am 14. 12. 2015 von <http://www.bgrci.de/exinfo/ex-schutz-wissen/expertenwissen/brennbare-staeube/328-wie-sind-gefaehrungen-bei-verwendung-von-farbpulvern-auf-maisstaerkebasis-fuer-oeffentliche-veranstaltungen-holi-zu-reduzieren/>

BGB. (2015). § 903 Befugnisse des Eigentümers, § 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. In Bürgerliches Gesetzbuch.

Branddirektion München. (Juni 2015). Veranstaltungssicherheit.

Bundesgerichtshof (V ZR 115/11). (09. 03. 2012). Der Bundesgerichtshof. Abgerufen am 14. 01. 2016 von Presseberich 32/2012: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2012&Seite=6&nr=59510&pos=185&anz=217>

Landesverwaltungsverfahrensgesetz. (2005).

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) . (17. 09. 2012). VwV Feuerwehrflächen Baden-Württemberg.

WDR. (11. 04. 2006). 11. April 2006 - Vor 10 Jahren: Flughafenbrand in Düsseldorf. Abgerufen am 08. 12. 2015 von <http://www1.wdr.de/themen/archiv/stichtag/stichtag2158.html>

WDR. (07. 07. 2015). Loveparade-Katastrophe. Abgerufen am 08. 12. 2015 von <http://www1.wdr.de/studio/duisburg/lokalzeit/serien/loveparade/loveparadefuenfjahredanach100.html>



IMPRESSUM:

Herausgeberin

Flughafen Stuttgart GmbH
Geschäftsführung
Flughafenstraße 32
70629 Stuttgart
☎ +49 711 948-0
✉ info@stuttgart-airport.com

© 2026 Flughafen Stuttgart GmbH

Verantwortlich für den Inhalt

Ulrich Heppe und Carsten Poralla

Druck

Flughafen Stuttgart GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Zustimmung des
Herausgebers.

Online-Impressum

stuttgart-airport.com/de/impressum